



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Jahresbericht der Beschwerdekammern

2020



Beschwerde-
kammern

Vorwort



Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie geprägt. In Kombination mit den damit verbundenen Lockdown-Beschränkungen hatte die globale Gesundheitskrise tiefgreifende Auswirkungen auf alle Aspekte des Lebens, einschließlich des Justizsystems. Gerichte müssen ihren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten und haben gleichzeitig den Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Als letztinstanzliches internationales gerichtliches Organ tragen die Beschwerdekammern in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, haben wir eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, damit weiterhin mündliche Verhandlungen in einer sicheren Umgebung durchgeführt werden können. Für Präsenzveranstaltungen beinhaltet das gestaffelte Anfangszeiten, Abstandsregeln, das verpflichtende Tragen von Gesichtsmasken, regelmäßiges Lüften der Räume und strenge Hygienestandards.

Darüber hinaus waren zusätzliche Maßnahmen erforderlich, weil Beteiligte und Vertreter aufgrund von Reisebeschränkungen und Quarantäneregelungen vielfach nicht an mündlichen Verhandlungen teilnehmen konnten. Deshalb wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um mündliche Verhandlungen mittels Videokonferenztechnologie durchzuführen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 188 mündliche Verhandlungen als Videokonferenzen abgehalten.

Trotz der besonderen Herausforderungen, vor denen wir aufgrund der COVID-19-Pandemie stehen, haben wir unser Ziel, die Arbeitsrückstände abzubauen und die Bearbeitungsdauer zu verringern, nie aus den Augen verloren. Obwohl die Durchführung mündlicher Verhandlungen aufgrund der Pandemie vorübergehend nicht möglich war und sich dies negativ auf unsere Produktivität ausgewirkt hat, ist es gelungen, die Zahl der anhängigen Fälle um 10,3 % und die Zeit für die Erledigung von 90 % der Fälle um fünf Monate zu reduzieren.

Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beschwerdekammern meinen aufrichtigen Dank dafür aussprechen, dass sie dies ermöglicht haben. Infektionswellen, Zukunftsängste, die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, der abrupte Stillstand des gewohnten sozialen und kulturellen Lebens und die Einschränkungen unserer Bewegungsfreiheit haben es uns allen schwer gemacht. Das gilt insbesondere in einem internationalen Umfeld mit Beschäftigten aus 22 verschiedenen Vertragsstaaten, die aufgrund der Reisebeschränkungen vielfach von ihrem Heimatland und ihren Angehörigen räumlich getrennt waren.

In diesen schwierigen Zeiten waren die Professionalität, die Flexibilität und die Resilienz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschwerdekammern vorbildlich. Kammermitglieder und Unterstützungspersonal haben nicht nur für die nahtlose Fortführung unserer gerichtlichen Tätigkeit gesorgt, sondern sie haben sich auch völlig neue Arbeitsweisen angeeignet. Sie haben von zu Hause aus elektronische Akten bearbeitet, die sie auf den neu ausgelieferten iPads erstellt haben und sie haben Videokonferenztechnologie genutzt, um Schulungen, Konferenzen und mündliche Verhandlungen durchzuführen. Den sehr hohen Qualitätsstandard, den die Nutzer erwarten und schätzen, haben die Bediensteten dabei durchweg aufrechterhalten.

Die Beschwerdekammern haben die Herausforderungen des Jahres 2020 gemeistert. Gemeinsam sind wir nun entschlossen, uns allen Herausforderungen zu stellen, die uns im Jahr 2021 erwarten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a long, horizontal stroke that tapers off to the right.

Carl Josefsson
Präsident der Beschwerdekammern

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	6
2.	Strukturreform der Beschwerdekammern	7
3.	Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten	8
3.1.	Fünfjahresziel	8
3.2.	Arbeitsaufkommen und Produktion	8
3.3.	Produktivität	10
3.4.	Bearbeitungszeiten	11
4.	Qualität	16
4.1.	Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung	16
4.2.	Leistungsbeurteilung und Festlegung von Zielvorgaben	17
4.3.	Berufliche Weiterentwicklung	17
4.4.	Veröffentlichungen	18
5.	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	19
5.1.	Zielvereinbarung und verbesserte Planung	19
5.2.	VOBK 2020	19
5.2.1.	Hintergründe und Zielsetzungen	19
5.2.2.	Jährliche Liste der Verfahren	20
5.2.3.	Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens	20
5.2.4.	Neuer Zeitrahmen für den Erlass der schriftlichen Entscheidung	20
5.3.	Zusätzliche Optionen für eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr	21
5.4.	Als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung	22
5.5.	Weitere Maßnahmen	25

6.	Personal	26
6.1.	Mitarbeiterbefragung	26
6.2.	Konsultationsverfahren	27
6.3.	Geschlechter- und Nationalitätenverteilung	27
7.	Große Beschwerdekammer	28
7.1.	Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ	28
7.2.	Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 112a EPÜ	29
8.	Kontakte zu nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern	30
9.	Statistik	32
9.1.	Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdefälle	32
9.2.	Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern	37
9.3.	Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	39
9.4.	Verteilung nach Verfahrenssprache	39
9.5.	Personalstatistik und Aufgabenverteilung	40
9.5.1.	Gesamtpersonalbestand der Beschwerdekammereinheit	40
9.5.2.	Personalbestand nach Funktion	40
9.5.3.	Personalbestand nach Alter und Geschlecht	41
9.5.4.	Personalbestand nach Nationalität (basierend auf der ersten Nationalität)	42
9.5.5.	Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe	43
9.5.6.	Beschäftigungsmöglichkeiten, Einstellung, Nationalität und Geschlecht	44
9.5.7.	Alternierende Telearbeit	45

1. Zusammenfassung

Die Zahl der anhängigen Verfahren vor den Beschwerdekammern ging 2020 um 10,3 % auf 8 280 Fälle zurück. Den Kammern gelang es auch, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen – 2020 wurden 90 % der Fälle in 60 Monaten erledigt, verglichen mit 65 Monaten im Jahr 2019. Die Unterbrechung der Durchführung mündlicher Verhandlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Produktivität stark beeinträchtigt, da diese anhand von Fällen berechnet wird, die nach einer inhaltlichen Prüfung erledigt wurden, was in den meisten Fällen nach einer mündlichen Verhandlung erfolgt. Die Zahl der ersten Mitteilungen nahm hingegen um 34 % zu. Eine Steigerung der Produktivität auf das Niveau vor Beginn der COVID-19-Pandemie wird vor allem davon abhängen, ob es gelingt, mündliche Verhandlungen im normalen Tempo anzuberaumen und abzuhalten.

Die Pandemie stellt Gerichte weltweit vor große Herausforderungen. Der Präsident der Beschwerdekammern hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um das reibungslose Funktionieren der Beschwerdekammereinheit während der Pandemie zu gewährleisten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich auf eindrucksvolle Weise an die veränderten Arbeitsbedingungen und die damit verbundenen zusätzlichen Herausforderungen angepasst.

Die Beschwerdekammern haben versucht, die negativen Auswirkungen der schwierigen Situation durch die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Durchführung mündlicher Verhandlungen mittels Videokonferenztechnologie abzumildern. Zudem wurde es den Beschäftigten ermöglicht, von zu Hause aus zu arbeiten. Dank der Telearbeit können Kammermitglieder weiterhin Entscheidungen abfassen und Mitteilungen erstellen. Anfang Mai 2020 fanden mit Zustimmung der Beteiligten erste mündliche Verhandlungen per Videokonferenz statt. Parallel dazu begannen die Beschwerdekammern nach Ende der Schließung des Gebäudes für externe Besucher wieder mit mündlichen Verhandlungen vor Ort, wenn auch aufgrund von Abstandsregeln und Reisebeschränkungen zunächst nur in sehr geringem und später in weiterhin begrenztem Umfang. Um ein sicheres Umfeld für das Personal, die Beteiligten und die Öffentlichkeit zu gewährleisten, wurde ein strenges Hygienekonzept eingeführt.

Nach der erfolgreichen Einführung von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz in Reaktion auf die Corona-bedingten Einschränkungen erschien es angebracht, den diesbezüglichen rechtlichen Rahmen in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern zum Ausdruck zu bringen, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zustimmung der Beteiligten zu verzichten. Zu diesem Zweck hat der Beschwerdekammerausschuss ("BKA") nach einer Nutzerkonsultation einen neuen Artikel 15a der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern ("VOBK 2020") mit dem Titel "Als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung" erlassen. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat tritt der neue Artikel 15a VOBK am 1. April 2021 in Kraft.

Die Notwendigkeit, von zu Hause aus zu arbeiten, hat ein Pilotprojekt vorangetrieben, in dessen Rahmen Kammern die Akten vollständig elektronisch unter Verwendung von iPads bearbeiten. Das Feedback der teilnehmenden Kammern ist bislang sehr positiv, auch wenn den beteiligten Mitgliedern zusätzliche Anstrengungen abverlangt wurden, um die fehlende Erfahrung und die begrenzte Unterstützung auszugleichen. Darüber hinaus müssen die neuen Abläufe zwischen den Kammern weiter harmonisiert und für die Geschäftsstelle definiert werden.

Die anhängigen Verfahren vor den Beschwerdekammern verringerten sich um 10,3 %.

Die Beschwerdekammern haben versucht, die negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie durch die Ermöglichung der Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenztechnologie abzumildern.

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsbedingungen in den Beschwerdekammern waren immens. Besonders stark haben sich die Unterbrechungen bei der Organisation von mündlichen Verhandlungen auf die Bediensteten, insbesondere auf die Geschäftsstellenbeamten ausgewirkt. Neue Abläufe wurden etabliert, um den Kontakt zwischen allen Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen und sicherzustellen. Es war und ist daher wichtig, das Bewusstsein für das Wohlergehen aller Bediensteten unter den neuen Bedingungen noch stärker zu fokussieren. Angesichts all der Veränderungen sind das anhaltende Engagement und die unermüdlichen Anstrengungen aller Beschäftigten umso beeindruckender.

2. Strukturreform der Beschwerdekammern

In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPA) sind die Beschwerdekammern die erste und letzte gerichtliche Instanz. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und allein dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) unterworfen.

2017 wurde eine Strukturreform der Beschwerdekammern eingeleitet. Sie umfasste eine Übertragung von Befugnissen durch den Präsidenten des Amtes an den Präsidenten der Beschwerdekammern, die Einsetzung eines Beschwerdekammerausschusses als nachgeordnetes Organ des Verwaltungsrats und den Umzug der Kammern in ein separates Dienstgebäude in Haar. 2018 wurde der Akt der Übertragung erneuert (ABI. EPA 2018, A63) und 2019 seine Umsetzung in einem Memorandum of Understanding zwischen dem Amtspräsidenten und dem Beschwerdekammerpräsidenten im Einzelnen geregelt (BOAC/12/19).

Die Reform zielte darauf ab, die organisatorische und managementbezogene Autonomie der Kammern zu stärken sowie die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit und ihre Effizienz zu verbessern. Außerdem festigte sie den Status der Kammern als unabhängiges Rechtsprechungsorgan (s. CA/43/16 rev. 1, Nr. 14), das im Dienste der am Beschwerdeverfahren Beteiligten, der Nutzer des europäischen Patentsystems und der Gesellschaft als Ganzen steht, indem es abschließend über die Erteilung europäischer Patente entscheidet.



3. Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten

3.1. Fünfjahresziel

Um den Abbau der Arbeitsrückstände zu gewährleisten, sollen 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang erledigt und die Zahl der anhängigen Fälle bis 2023 auf weniger als 7 000 gesenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Steigerung der Produktivität um 32 % vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 und
- vorübergehende Zuweisung zusätzlicher Ressourcen.

Ziel ist es, 90% der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang zu erledigen.

3.2. Fallzahlen und Produktion

2020 gingen insgesamt 2 059 technische Beschwerden ein; das sind 37,5 % weniger als 2019. Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Krise wurden 3 013 technische Beschwerdeverfahren erledigt, 7,4 % weniger als 2019. Insgesamt bedeutet dies, dass die Beschwerdekammern ihre Produktion seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 dennoch um 35,2 % gesteigert haben.

Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Krise wurden 3 013 technische Beschwerdeverfahren erledigt.

Aufgrund des trotz der COVID-19-Krise relativ geringen Produktionsrückgangs und der stärkeren Abnahme der eingehenden Beschwerdefälle wurde die Zahl der anhängigen Verfahren um 954 gesenkt. Am 31. Dezember 2020 waren 8 280 technische Beschwerdeverfahren anhängig und damit 10,3 % weniger als am 31. Dezember 2019 (s. Abb. 1).



Tabelle 1

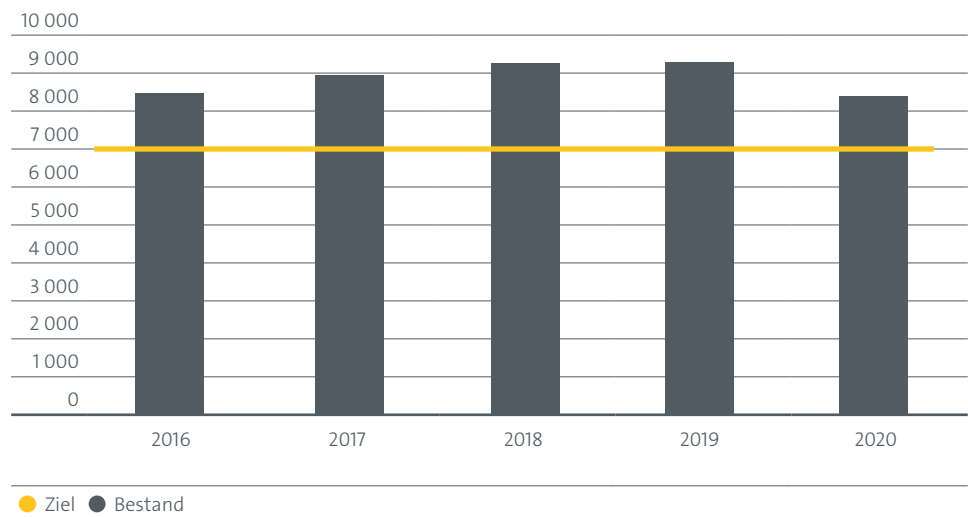
Eingangs- und Erledigungszahlen

	Eingänge					Erledigungen				
	2020	2019	2018	2017	2016	2020	2019	2018	2017	2016
Juristische Beschwerdekammer	29	14	16	17	19	26	17	16	15	18
Technische Beschwerdekammern	2 059	3 292	3 032	2 798	2 748	3 013	3 254	2 733	2 284	2 229
Große Beschwerdekammer	14	12	12	10	9	6	11	15	8	18
Vorlagen	0	4	1	0	1	1	2	0	2	0
Anträge auf Überprüfung	14	8	11	10	8	5	9	15	6	18
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	3	19	18	26	25	15	12	20	17	25

Abbildung 1

Anzahl der anhängigen Verfahren

Am 31. Dezember 2020 waren 8 280 technische Beschwerdeverfahren anhängig und damit 10,3% weniger als am 31. Dezember 2019.



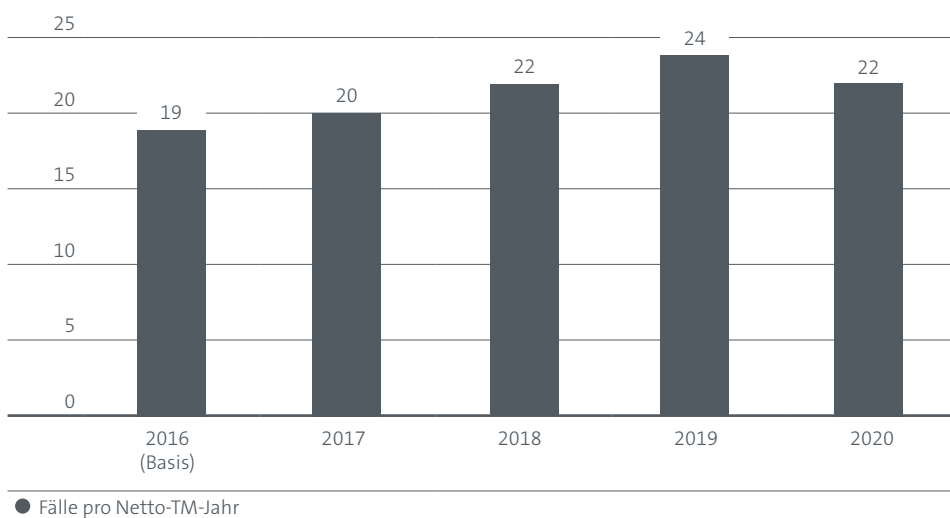
3.3. Produktivität

In die Produktivitätsberechnung gehen nur Fälle ein, die inhaltlich bearbeitet wurden. Hierzu zählen Verfahren, die durch eine Entscheidung, nach der Mitteilung eines Kammermitglieds und/oder nach einer mündlichen Verhandlung, erledigt wurden. 2020 erledigten die Beschwerdekammern 2 461 Fälle mit einer inhaltlichen Bearbeitung; dafür wurden 1 368,4 Netto-Monate von technisch vorgebildeten Mitgliedern (Netto-TM-Monate) aufgewendet. Dies entspricht einer Produktivität von 1,80 Fällen pro Netto-TM-Monat. 2019 lag dieser Wert bei 2,02. Somit ist die Produktivität 2020 um 10,9 % zurückgegangen. Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 beträgt der Produktivitätszuwachs 13,9 %.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 wurde ein Produktivitätszuwachs von 13,9 % erzielt.

Abbildung 2

Anzahl der mit einer inhaltlichen Bearbeitung erledigten Verfahren je Netto-Jahr von technisch vorgebildeten Mitgliedern



Die Produktivitätssteigerung seit 2017 ist eine gemeinschaftliche Leistung aller Beschwerdekammermitglieder und ihres Unterstützungspersonals. Selbst unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie war die Produktivität der Beschwerdekammereinheit deutlich höher als vor 2017, was die Anstrengungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdeutlicht. Dies belegt auch, dass die vom Präsidenten der Beschwerdekammern ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung weiterhin Früchte tragen.

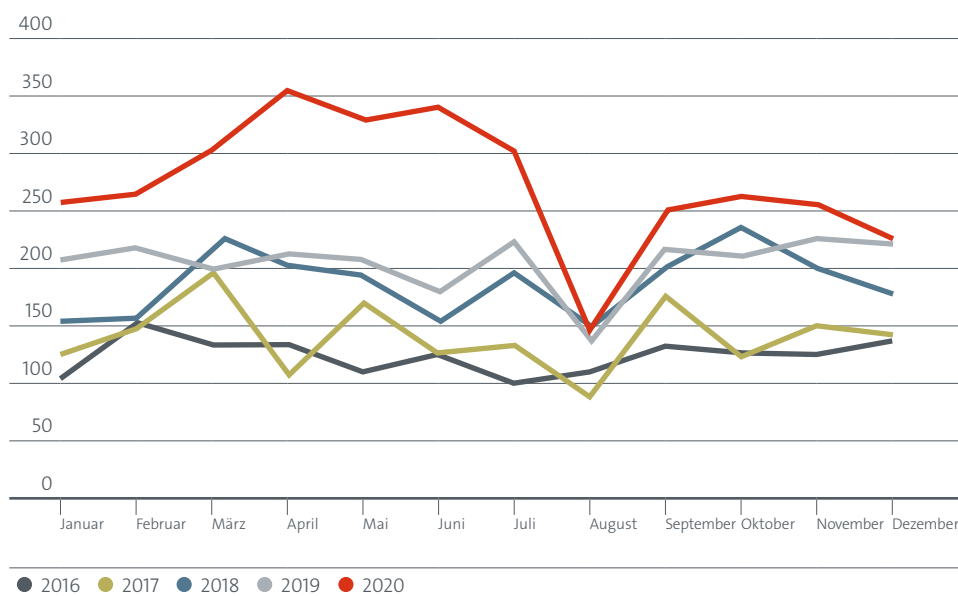
Eine Steigerung der Produktivität auf das Niveau vor Beginn der COVID-19-Pandemie wird vor allem davon abhängen, ob die Rückkehr zu einer normalen Arbeitsweise gelingt, insbesondere die Anberaumung und Abhaltung mündlicher Verhandlungen im normalen Tempo. Darüber hinaus ist eine weitere Produktivitätssteigerung davon abhängig, dass die erwarteten positiven Effekte der VOBK 2020 und der Einführung der neuen Staffelmöglichkeiten bei der Rückzahlung der Beschwerdegebühr (s. u. Abschnitte 5.2 und 5.3) eintreten. Auch die erforderliche Modernisierung der IT-Landschaft der Beschwerdekammern wird ausschlaggebend sein.

Eine Steigerung der Produktivität auf das Niveau vor Beginn der COVID-19-Pandemie wird vor allem davon abhängen, ob die Rückkehr zu einer normalen Arbeitsweise möglich ist.

In der Zeit, als aufgrund der Pandemie keine oder nur wenige mündliche Verhandlungen durchgeführt wurden, konnten die Mitglieder Mitteilungen für künftige mündliche Verhandlungen schreiben, was zu einer Steigerung der künftigen Produktivität der Beschwerdekammern nach 2020 beitragen kann. Im April, als aufgrund der COVID 19-Pandemie überhaupt keine mündlichen Verhandlungen stattfanden, wurden insgesamt 353 erste Mitteilungen erlassen, mehr als dreimal so viele wie im selben Monat 2017. Der Anstieg (um 34 %) der Zahl der ersten Mitteilungen lässt sich dem nachstehenden Schaubild klar entnehmen:

Abbildung 3

Erste Mitteilungen pro Monat



3.4. Bearbeitungszeiten

Im Jahr 2020 verringerte sich nicht nur die Zahl der anhängigen Verfahren erheblich, sondern es gelang den Kammern auch, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Wurde die Mehrzahl (90 %) der Verfahren 2019 in 65 Monaten erledigt, sank dieser Wert 2020 auf 60 Monate. Der positive Trend zeigte sich, wie aus den nachstehenden Abbildungen ersichtlich, in allen technischen Gebieten.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass das Arbeitsaufkommen der Kammern und seine Schwankungen in starkem Maße von der Produktion der Verwaltungsorgane des Amts, insbesondere der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen, abhängen. Wie erwähnt, gingen 2020 insgesamt 2 059 technische Beschwerden ein; das sind 37,5 % weniger als 2019. Es ist davon auszugehen, dass dieses Corona-bedingte Minus bei den eingehenden (zumeist Inter-Partes-)Beschwerden wettgemacht wird, sobald die Einspruchsabteilungen ihre Produktion wieder erhöhen.

Abbildung 4

Verfahrensdauer (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)

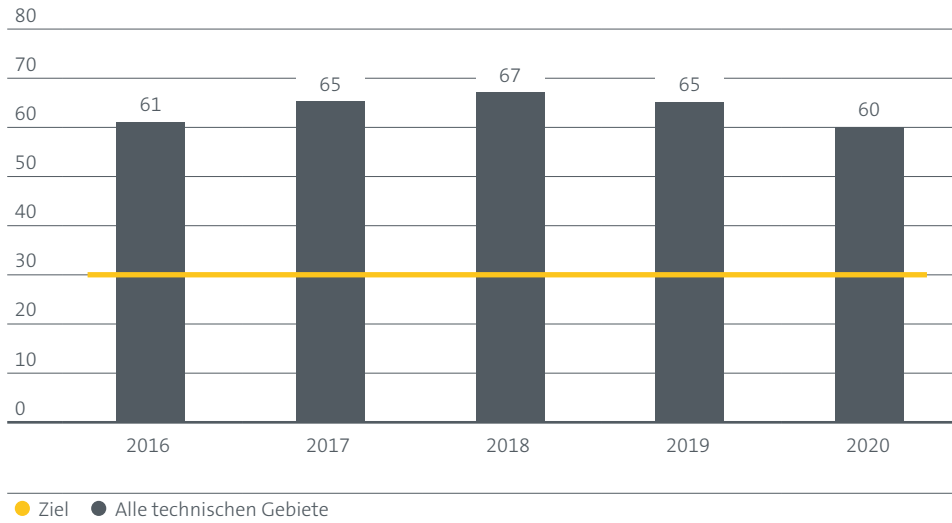
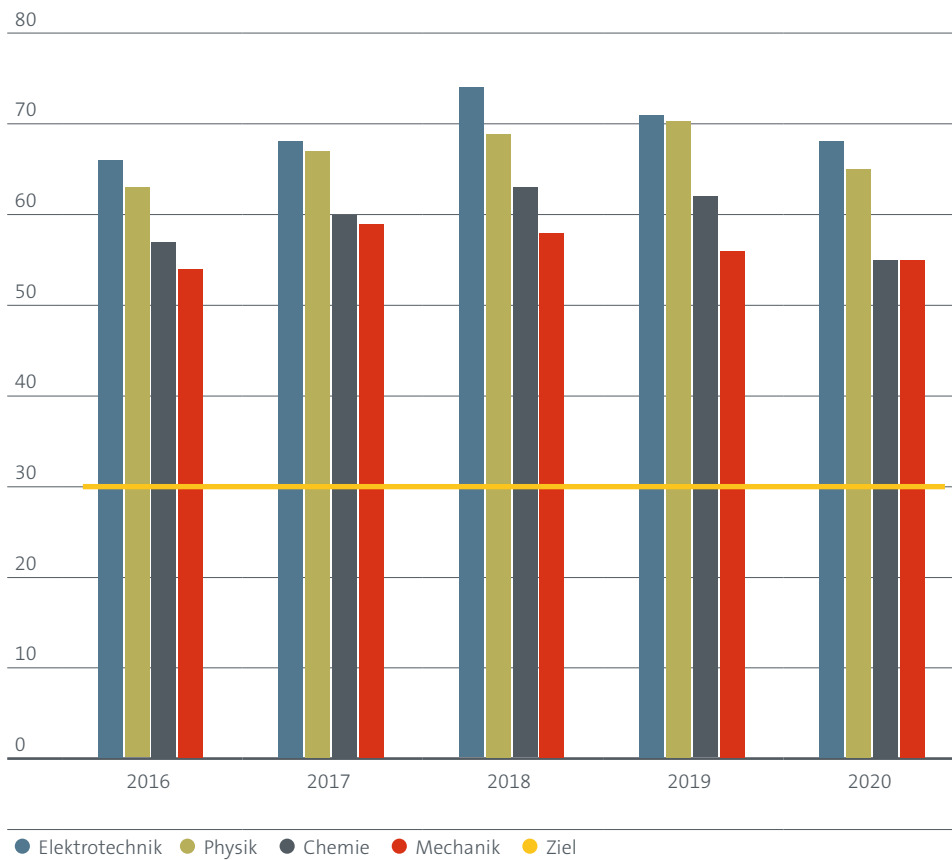


Abbildung 5

Verfahrensdauer nach technischen Gebieten (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)





Die absolute Zahl der anhängigen Fälle ging signifikant zurück und die Bearbeitungsdauer wurde erheblich verbessert.

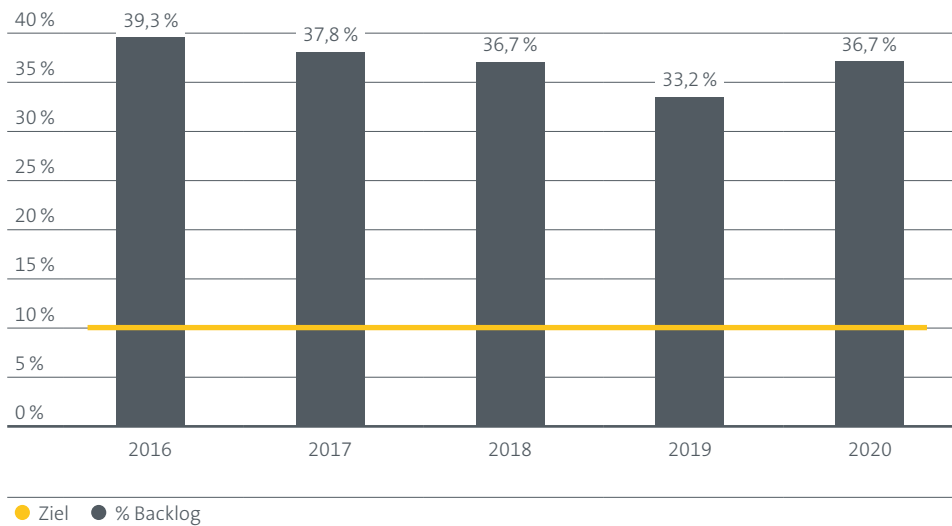
Der Anteil der länger als 30 Monate anhängigen Beschwerdeverfahren (Bearbeitungsrückstand) ist 2020 gestiegen und lag am Ende des Jahres bei 36,7 %. Dieser Prozentsatz erklärt sich aus dem Rückgang der Zahl neuer Fälle, der Unmöglichkeit, alte Fälle, für die die mündliche Verhandlung verschoben werden musste, wie geplant abzuschließen, und der Notwendigkeit, die Priorisierung der Fälle an die neue Situation anzupassen. Die absolute Zahl der anhängigen Fälle ging jedoch signifikant zurück, und die Bearbeitungsdauer wurde ungeachtet der besonders schwierigen Umstände erheblich verbessert (siehe Abbildung 4).

Tabelle 2

Anhängige Fälle nach Verfahrensdauer

		0-12 Monate	13-18 Monate	19-24 Monate	25-30 Monate	Bearbeitungs- rück- stand über 30 Monate	Anhängige Fälle insgesamt
2019	Anhängige Fälle	2 812	1 076	1 318	961	3 067	9 234
	Prozentualer Anteil	30,5 %	11,7 %	14,3 %	10,4 %	33,2 %	100,0 %
2020	Anhängige Fälle	1 766	1 159	1 402	912	3 041	8 280
	Prozentualer Anteil	21,3 %	14,0 %	16,9 %	11,0 %	36,7 %	100,0 %

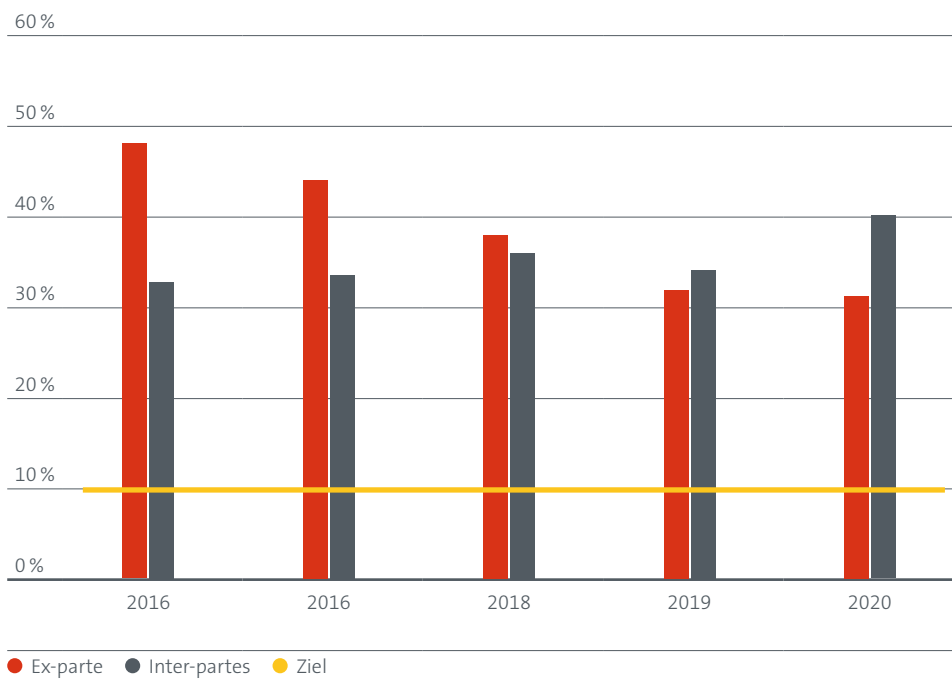
Abbildung 6

Anteil der aus dem „Backlog“¹ stammenden Fälle

¹ Der „Backlog“ umfasst all diejenigen Fälle, die nicht innerhalb von 30 Monaten erledigt werden.

Abbildung 7

Anteil der aus dem „Backlog“ stammenden Fälle nach Verfahren



Es ist wesentlich, das Wohlergehen aller Bediensteten auch unter den neuen Bedingungen sicher zu stellen.

Die oben genannten Erfolge sollten vor dem Hintergrund der immensen Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsbedingungen in der Beschwerdekammereinheit gesehen werden. Es ist wesentlich, das Wohlergehen aller Bediensteten auch unter den neuen Bedingungen sicherzustellen. Angesichts all der Veränderungen sind das anhaltende Engagement und die unermüdlichen Anstrengungen aller Kollegen umso beeindruckender.

4. Qualität

4.1. Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung

Die fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen hat für die Beschwerdekammern seit jeher höchste Priorität. Von einem letztinstanzlichen Gerichtsorgan dürfen die Nutzer und die breite Öffentlichkeit zu Recht höchste Qualität erwarten. Um sicherzustellen, dass Effizienzgewinne die Qualität der Entscheidungsfindung nicht belasten, hat der Präsident der Beschwerdekammern eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, Qualität zu definieren und für die Kammermitglieder praktische Arbeitshilfen zum Workflow im Beschwerdeverfahren und zu Entscheidungen zusammenzustellen.

Das erste von der Arbeitsgruppe erstellte Dokument mit Leitlinien für eine qualitätsorientierte Entscheidungsfindung ist auf der [Website](#) der Beschwerdekammern abrufbar.

Das Dokument wurde vom Präsidenten der Beschwerdekammern nach Gesprächen mit dem epi und BusinessEurope unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Präsidiums der Beschwerdekammern sowie des Beschwerdekammerausschusses finalisiert. Als wichtigste Elemente der Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen sind darin aufgelistet:

- Im Verfahren bis zur Entscheidung: Transparenz, Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, Verfahrensdauer, Vollständigkeit der Prüfung der relevanten Sach- und Rechtsfragen unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Ex-parte- bzw. Inter-partes-Beschwerdeverfahrens.
- In der begründeten schriftlichen Entscheidung selbst: Klarheit, verständliche Begründung, Prägnanz, Eingehen auf die einschlägigen Argumente der Beteiligten, insbesondere der unterlegenen Partei, eingehende Analyse der Sach- und Rechtsfragen, Wahrung des rechtlichen Gehörs und Berücksichtigung abweichender Rechtsprechungslinien.

Die Arbeitsgruppe hat außerdem ein zweites Dokument erstellt, das insbesondere neuen Kammermitgliedern einen Leitfaden für den Ablauf des Beschwerdeverfahrens an die Hand geben soll. Dieser Leitfaden, der den jüngsten Änderungen in der Praxis nach Erlass der VOBK 2020 Rechnung trägt, umfasst so unterschiedliche Themen wie die Zulässigkeitsprüfung, die Abfassung eines Votums und die Nachprüfung bestimmter formaler Aspekte unter gleichzeitiger Vermeidung von Doppelarbeit. Nach Anhörung des Präsidiums der Beschwerdekammern wird das Dokument allen Mitgliedern der Kammern zugänglich gemacht.

Ein drittes Dokument – eine praktische Arbeitshilfe, in der Grundsätze für die Abfassung guter Entscheidungen und Beispiele für bewährte Verfahren aufgeführt werden – wird derzeit von der Arbeitsgruppe erstellt. Es wird Empfehlungen zur Strukturierung von Entscheidungen und zur Vermeidung überflüssiger Erörterungen enthalten.

Der Präsident der Beschwerdekammern hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, Qualität zu definieren und praktische Arbeitshilfen für die Kammermitglieder zusammenzustellen.

4.2. Leistungsbeurteilung und Festlegung von Zielvorgaben

Der erste Leistungsbeurteilungszyklus begann 2018. Der zweite vollständige Leistungsbeurteilungszyklus, nämlich für 2019, endete Mitte 2020. Wie schon im ersten Zyklus wurde dem Beschwerdekammerausschuss ein Bericht über die praktische Umsetzung des neuen Systems vorgelegt (s. BOAC/8/20).

Darin werden unter anderem das hohe persönliche Engagement des Beschwerdekammerpräsidenten im jährlichen Leistungsbeurteilungszyklus und die Tatsache hervorgehoben, dass der gesamte Beurteilungsprozess manuell durchgeführt wurde.

Im Verlauf des Beurteilungszyklus für 2019 führte der Beschwerdekammerpräsident selbst rund 85 Einzelgespräche, überprüfte ca. 220 individuelle schriftliche Stellungnahmen und erließ rund 155 individuelle Beurteilungen.

Im Mai 2020 wurde die SAP-Anwendung SuccessFactors eingeführt. Mit diesem Tool kann die Festlegung von Zielvorgaben für 2021 elektronisch verwaltet werden. Alle zukünftigen Schritte im Zyklus 2021 sowie die schriftlichen Stellungnahmen und Leistungsbeurteilungen für 2020 werden über das Tool abgewickelt. Für Anwender wurde ein E Learning-Tutorial bereitgestellt. Die Implementierung des Tools verlief reibungslos, und Vorsitzende wie auch Mitglieder waren rasch damit vertraut. Die Einführung des elektronischen Tools erforderte einige Änderungen der Richtlinien für die Beurteilung der Leistung der Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern (s. BOAC/5/20).

4.3. Berufliche Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung als zentraler Faktor für die hohe Qualität der Leistungen der Beschwerdekammern wurde 2020 online fortgeführt.

Die berufliche Weiterbildung, ein zentraler Faktor für die hohe Qualität der Leistungen der Beschwerdekammern, wurde 2020 online fortgeführt.

Der Ausschuss für berufliche Entwicklung der Beschwerdekammereinheit begann, seine Vorträge und Präsentationen in Form von Webinaren zu organisieren. An einem Webinar zur Anwendung der neuen Regel 103 EPÜ nahmen beispielsweise 145 Kolleginnen und Kollegen teil.

Dank der kontinuierlichen Unterstützung durch erfahrene Vorsitzende und Mitglieder finden die Einführungsschulungen für neue Mitglieder zu Verfahrensaspekten und materiellem Patentrecht, zur Abfassung von Entscheidungen und zu richterlicher Ethik nun online über das Tool WebEx statt.

Ebenfalls als Webinar organisiert und von 40 Bediensteten der Kammern besucht, wurde das Grundlagenmodul über die Abfassung juristischer Texte. Dieses ist Teil eines in Zusammenarbeit mit dem EPA-Sprachendienst konzipierten umfassenden Schulungsprogramms zum schriftlichen Ausdrucksvermögen in englischer Sprache. Ein Aufbau-Webinar über die Abfassung juristischer Texte ist derzeit in Vorbereitung.

Am 23. Oktober 2020 fand über Skype der jährliche Tag der Vorsitzenden statt, bei dem in diesem Jahr untersucht wurde, wie andere Gerichte die Rolle von Social-Media-Nutzern sehen, die eine richterliche Funktion ausüben. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Beschwerdekammern gab der für die digitale Transformation beim Schweizer Radio- und Fernsender SRF zuständige Referent eine allgemeine Einführung in das Thema soziale Medien. Danach folgte ein Vortrag des Pressesprechers und Leiters der Pressestelle des Oberlandesgerichts München über ethische Grundsätze für Richter beim Umgang mit sozialen Medien.

4.4. Veröffentlichungen

Alle seit 1979 ergangenen Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer, der Juristischen Beschwerdekammer und der Technischen Beschwerdekammern stehen auf der Website der Beschwerdekammern kostenlos zur Verfügung (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals_de.html). Die Website bietet Zugriff auf diverse Veröffentlichungen der Beschwerdekammern, die Datenbank der Entscheidungen, aktuelle Informationen und Mitteilungen der Kammern sowie wichtige Rechtstexte zum Beschwerdeverfahren.

Ergänzend zum Rechtsprechungsbuch, dessen 9. Auflage die Rechtsprechung der Beschwerdekammern bis 2018 abdeckt, veröffentlichen die Kammern auch regelmäßige Aktualisierungen der Rechtsprechung im Amtsblatt. Die Zusatzpublikation 4, ABl. EPA 2020 berücksichtigt Entscheidungen, die 2018 und 2019 veröffentlicht wurden (https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/2020/etc/se4_de.html).

Die Website der Beschwerdekammern wird laufend mit dem Ziel verbessert, den Nutzern einen einfachen Zugang zur Rechtsprechung der Beschwerdekammern zu bieten. Anfang 2020 wurde der neue Service “Ausgewählte Entscheidungen” (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/selected-decisions_de.html) eingeführt. Hier werden die Nutzer auf neu veröffentlichte Entscheidungen aufmerksam gemacht, für die die Kammer einen Leit- oder Orientierungssatz aufgestellt hat. In der Regel verfasst eine Beschwerdekammer einen Leit- oder Orientierungssatz, wenn sie eine kurze Zusammenfassung zu einer bestimmten Rechtsfrage bereitstellen oder auf einen wichtigen Teil der Entscheidungsgründe hinweisen möchte.

Anfang 2020 wurde der neue Service “Ausgewählte Entscheidungen” eingeführt.



Zusätzlich werden Links zu diesen ausgewählten Entscheidungen in die regelmäßig aktualisierte HTML-Version des Rechtsprechungsbuchs (9. Auflage, Juli 2019; <https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/caselaw/2019/d/index.html>) aufgenommen. Die Entscheidungsnummern werden in das entsprechende Kapitel eingefügt und mit dem Leit- oder Orientierungssatz der Entscheidung verlinkt; dieser kann angezeigt werden, indem man mit der Maus über den Link fährt.

Beginnend mit den Entscheidungen ab 2019 bietet die HTML-Version des Rechtsprechungsbuchs nun auch Links zu den Zusammenfassungen in der Amtsblatt-Zusatzpublikation zur Rechtsprechung. Wie die Links zu ausgewählten Entscheidungen befinden sich auch die Links zur Zusatzpublikation in den entsprechenden Kapiteln des Buches. Der Text der jeweiligen Zusammenfassung (in Deutsch, Englisch und Französisch) wird angezeigt, wenn man mit der Maus über den Link fährt.

Der neue Dienst hilft den Lesern, neue Entscheidungen in ihrem thematischen Kontext aufzufinden und bündelt den Inhalt des Rechtsprechungsbuchs mit dem der Zusatzpublikation.

5. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

5.1. Zielvereinbarung und verbesserte Planung

Im Rahmen der operativen Planung werden die Produktionszahlen und die Anmeldetrends der erstinstanzlichen Abteilungen kontinuierlich überwacht.

Im Rahmen der operativen Planung werden die Produktionszahlen und die Anmeldetrends der erstinstanzlichen Abteilungen kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse dieser Analysen werden für eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit zwischen den Kammern und ihren Mitgliedern genutzt, was sich letztlich auch im Geschäftsverteilungsplan widerspiegelt. Außerdem werden die Analyseergebnisse für die Einstellungsplanung und die Vereinbarung von Zielen herangezogen.

2020 wurden 84,5 % der Sitzungsniederschriften innerhalb der vorgesehenen sieben Kalendertage und 79,8 % der schriftlichen Entscheidungen innerhalb der vorgesehenen drei Monate versandt. Seit 1. Januar 2020 müssen gemäß Artikel 15 (9) a) der geänderten Verfahrensordnung der Beschwerdekammern mündlich verkündete Entscheidungen ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich abgefasst und versandt werden. Sieht sich die Kammer dazu nicht in der Lage, so muss sie den Beteiligten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitteilen, wann die Entscheidung versandt wird.

5.2. VOBK 2020

5.2.1. Hintergründe und Zielsetzungen

Die revidierte Verfahrensordnung der Beschwerdekammern ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die revidierte Verfahrensordnung der Beschwerdekammern ("VOBK 2020") ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich für alle an diesem Tag anhängigen oder nach diesem Tag eingelegten Beschwerden (Artikel 25 VOBK 2020 zu den Übergangsbestimmungen).

Weitere Informationen zur VOBK 2020 sind der Website der Beschwerdekammern (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/procedure_de.html) sowie der Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2020 zu entnehmen, die eine Übersichtstabelle mit allen Änderungen der VOBK und detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln enthält (https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/2020/etc/se2_de.html).



5.2.2. Jährliche Liste der geplanten Verfahren

Nach Artikel 1 (2) VOBK 2020 ist jährlich eine Liste der Verfahren zu veröffentlichen, in denen die Beschwerdekammern im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich eine mündliche Verhandlung abhalten, eine Mitteilung erlassen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden werden. Die Liste basiert auf einem Arbeitsplan, den alle Vorsitzenden für ihre Kammer aufstellen. Dadurch soll die Effizienz gesteigert und die Arbeit der Kammern transparenter und besser vorhersehbar gemacht werden. Die Liste für 2021 wurde im Oktober 2020 auf der Website der Beschwerdekammern veröffentlicht (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/about-the-boards-of-appeal/annual-list-of-cases_de.html).

Die jährliche Liste der geplanten Verfahren für 2021 wurde im Oktober 2020 auf der Website der Beschwerdekammern veröffentlicht.

5.2.3. Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens

Artikel 10 (3) bis (6) VOBK 2020 erlaubt es Beteiligten und nationalen Gerichten, eine Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens zu beantragen. Trifftige Gründe für die Beantragung einer Beschleunigung sind insbesondere bereits anhängige oder geplante Verletzungsklagen oder die Tatsache, dass potenzielle Lizenznehmer des Streitpatents ihre Entscheidung vom Ausgang der Beschwerde abhängig machen.

5.2.4. Neuer Zeitrahmen für den Erlass der schriftlichen Entscheidung

Nach Artikel 15 (9) VOBK 2020 muss die "Entscheidung über die Beschwerde", also die Entscheidung, mit der das Beschwerdeverfahren abgeschlossen wird, zeitnah erlassen werden. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wird die Entscheidung am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet. "Zeitnah" bedeutet in einem solchen Standardfall normalerweise, dass die schriftliche Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der mündlichen Verhandlung versandt wird. Typische Fälle, in denen die Kammer die Beteiligten und den Präsidenten der Beschwerdekammern erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Versendung der Entscheidung informieren kann, sind z. B. die Erkrankung eines Mitglieds, ein besonders komplexer Sachverhalt oder eine zur Veröffentlichung im Amtsblatt des EPA vorgesehene Entscheidung.

5.3. Zusätzliche Optionen für eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Der Verwaltungsrat hat einen Vorschlag zur Erhöhung der Beschwerdegebühr und zur Schaffung weiterer Möglichkeiten für deren teilweise Rückzahlung angenommen (s. CA/80/19). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Rat eine ambitionierte Verbesserung der Kostendeckung der Beschwerdekammern angestrebt hat (s. CA/43/16 rev. 1), die sich durch eine Produktivitätssteigerung allein nicht erreichen lässt.

Die neuen Möglichkeiten einer teilweisen Rückzahlung der Beschwerdegebühr sind in der geänderten Regel 103 EPÜ niedergelegt, die am 1. April 2020 in Kraft getreten ist.

Die neuen Möglichkeiten einer teilweisen Rückzahlung der Beschwerdegebühr sind in der geänderten Regel 103 EPÜ niedergelegt, die am 1. April 2020 in Kraft getreten ist. Sie basieren auf dem Grundgedanken, dass die Kammer und der Beteiligte bzw. die Beteiligten umso weniger Zeit und Arbeit aufwenden müssen, je früher eine Beschwerde zurückgenommen wird. Folglich ist die Rückerstattungsrate am Anfang hoch und sinkt im Verlauf des Beschwerdeverfahrens. Nach der bisherigen Regel 103 EPÜ konnte die Beschwerdegebühr in Höhe von 100 % oder von 50 % zurückgezahlt werden. Mit der geänderten Regel wurden zwei weitere Rückerstattungsätze eingeführt, nämlich 75 % und 25 %.

Die Rückerstattungsrate ist am Anfang hoch und nimmt im Laufe des Beschwerdeverfahrens ab.

Eine 75%ige Rückzahlung wird gewährt, wenn die Phase für eine 100%ige Rückzahlung abgelaufen ist, der Berichterstatter aber noch nicht mit seiner Arbeit an dem Fall begonnen hat. In der Regel wird die Kammer die Beteiligten in einer standardisierten Mitteilung darüber unterrichten, dass sie die inhaltliche Prüfung der Beschwerde aufzunehmen beabsichtigt. In dieser Mitteilung wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegebühr in Höhe von 75 % zurückgezahlt wird, wenn er seine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung zurücknimmt.

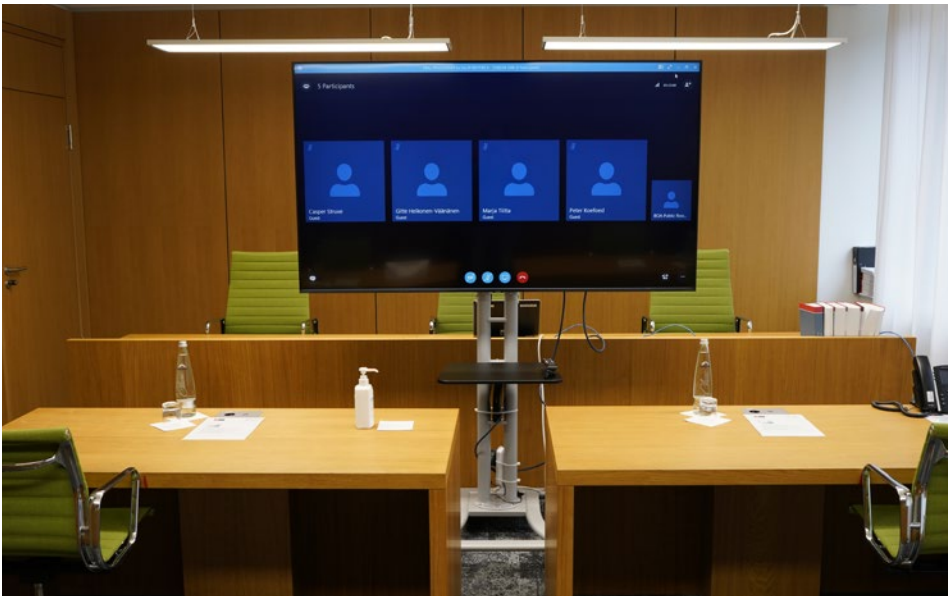
Seit 1. April 2020 sind 560 derartige Mitteilungen versandt worden. In 30 Fällen führten Rücknahmen zu einer Rückzahlung in Höhe von 75 % der Beschwerdegebühr.

Was den neuen Rückzahlungssatz von 25 % angeht, so soll er für die Beschwerdeführer einen Anreiz schaffen, ihre Beschwerde selbst in der Schlussphase des Beschwerdeverfahrens noch zurückzunehmen. Eine 25%ige Rückzahlung erhalten sie insbesondere, wenn sie ihre Beschwerde vor Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung zurücknehmen.

Für den Fall, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf mündliche Verhandlung zurücknimmt, wurde eine zusätzliche Rückzahlungsmöglichkeit geschaffen.

Es wurde auch eine Rückzahlungsmöglichkeit geschaffen, wenn der Beschwerdeführer seinen Antrag auf mündliche Verhandlung zurücknimmt. Dies ist für die Planung und die Steuerung des Verfahrensablaufs von Bedeutung. Wird ein Antrag auf mündliche Verhandlung rechtzeitig zurückgenommen, bevor die mündliche Verhandlung anberaumt wird, kann die betreffende Beschwerdekammer die frei gewordene Kapazität unter Umständen für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in einem anderen Beschwerdefall nutzen. Deswegen wird die Beschwerdegebühr, wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen wird und keine mündliche Verhandlung stattfindet, in Höhe von 25 % zurückgezahlt.

Seit 1. April 2020 kam die 25%ige Rückzahlung (sowohl für die Rücknahme der Beschwerde als auch für die Rücknahme des Antrags auf mündliche Verhandlung) in 380 Fällen zur Anwendung. In 28 dieser Fälle erging eine Entscheidung, aber es fand keine mündliche Verhandlung statt, weil der Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen wurde.



5.4. Mündliche Verhandlungen als Videokonferenz

Die COVID-19-Pandemie erforderte auch eine Neupriorisierung der Aktivitäten der Beschwerdekammern. Der Präsident der Beschwerdekammern hat eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Vorsitzenden, Mitgliedern und Unterstützungskräften zusammensetzt und über Maßnahmen berät, die notwendig sind, damit Beteiligte an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz teilnehmen können. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Formate für mündliche Verhandlungen per Videokonferenz eingeführt:

- Bei “regulären” als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlungen befinden sich die Kammermitglieder gemeinsam in einem Raum im Dienstgebäude in Haar, während die übrigen Teilnehmer (Beteiligte, Vertreter, Begleitpersonen) per Videokonferenz zugeschaltet sind.
- Bei mündlichen Verhandlungen in Hybridform sind einige Beteiligte, Vertreter und/oder Begleitpersonen per Videokonferenz zugeschaltet, während andere gemeinsam mit den Kammermitgliedern im Verhandlungsraum physisch anwesend sind.
- Bei sogenannten “verteilten” mündlichen Verhandlungen sind alle Mitglieder, Vertreter und/oder Begleitpersonen per Videokonferenz zugeschaltet.
- Bei einigen mündlichen Verhandlungen sind auch ein oder mehrere Kammermitglieder per Videokonferenz zugeschaltet.

Während der Videokonferenzen können sich die Kammermitglieder und die Beteiligten sehen und miteinander sprechen, so dass eine gute Kommunikation zwischen allen Teilnehmern möglich ist.

Im Gebäude der Beschwerdekammern in Haar wurden 2020 vier Räume für mündliche Verhandlungen per Videokonferenz und zwei Räume für mündliche Verhandlungen in Hybridform zur Verfügung gestellt. In diesen Räumen, die mit spezieller IT-Hardware ausgestattet sind, können die Kammermitglieder zusammen in einem Raum sitzen, während alle Teilnehmer (“reguläre” mündliche Verhandlung per Videokonferenz) bzw. einige Teilnehmer (Hybridform) per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Während der Videokonferenzen können Kammermitglieder und die Beteiligten sich sehen und miteinander sprechen, so dass eine gute Kommunikation zwischen allen Teilnehmern möglich ist.

Mitglieder der Öffentlichkeit können eine als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung online oder in separaten Räumen verfolgen.

Der Öffentlichkeit die Teilnahme an einer als Videokonferenz durchgeführten mündlichen Verhandlung zu ermöglichen, war eine besondere Herausforderung. Derzeit können Mitglieder der Öffentlichkeit eine als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung online oder in separaten Räumen an großen Bildschirmen und über Lautsprecher verfolgen. Unter Beachtung strenger Hygienekonzepte werden diese Räume in einem eigenen Bereich innerhalb des Dienstgebäudes in Haar bereitgestellt.

Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz wurden im Mai 2020 zunächst für Ex-parte-Fälle ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die Erfahrungen damit waren sehr positiv, und das Modell wurde anschließend auf Inter-partes-Fälle mit zwei Beteiligten, jedoch ohne Verdolmetschung ausgeweitet. Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz mit Verdolmetschung wurden am 18. November 2020 eingeführt. Im Zeitraum bis Ende 2020 wurden 5 mündliche Verhandlungen per Videokonferenz mit Verdolmetschung abgehalten.

Bis Ende 2020 fanden 173 mündliche Verhandlungen per Videokonferenz und 15 in Hybridform statt.

Zwischen Mai und August 2020 fanden 44 mündliche Verhandlungen per Videokonferenz statt; bis Ende 2020 waren es insgesamt 173. Hinzu kamen 15 mündliche Verhandlungen in Hybridform.

Nach der erfolgreichen Einführung von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz in Reaktion auf die Corona-bedingten Einschränkungen erschien es angebracht, den diesbezüglichen rechtlichen Rahmen auch in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern zum Ausdruck zu bringen, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zustimmung der Beteiligten zu verzichten. Zu diesem Zweck wurde der Entwurf eines neuen Artikels 15a mit dem Titel "Als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung" zur Aufnahme in die VOBK 2020 abgefasst. In einer Online-Konsultation vom 13. bis 27. November 2020 legten der Beschwerdekammerausschuss (BKA) und der Präsident der Beschwerdekammern der Nutzergemeinschaft den vorgeschlagenen neuen Artikel 15a einschließlich Erläuterungen zur Stellungnahme vor. Der Vorschlag zur Änderung der VOBK 2020 wurde auch in einer Sitzung am 27. November 2020 unter Vorsitz des Präsidenten der Beschwerdekammern erörtert, an der Mitglieder von epi und BusinessEurope, Mitglieder des BKA, der Kammern und ihres Präsidiums sowie Vertreter des Präsidenten des Amtes teilnahmen.



Im Anschluss an eine Analyse der Ergebnisse der Nutzerkonsultation erließ der BKA den neuen Artikel 15a VOBK. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat tritt der neue Artikel 15a VOBK am 1. April 2021 in Kraft. Die bereits bestehende Befugnis der Beschwerdekammern, mündliche Verhandlungen im eigenen Ermessen als Videokonferenz abzuhalten, bleibt von der neuen Bestimmung unberührt. Dementsprechend können die Kammern Beteiligte zu mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz vor dem 1. April 2021 laden und mündliche Verhandlungen, die vor diesem Tag als Präsenzverhandlung anberaumt sind, auf eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz umstellen, ohne dass die Beteiligten ihr Einverständnis mit diesem Format erteilen müssen.

Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat tritt der neue Artikel 15a VOBK am 1. April 2021 in Kraft.



Der BKA beabsichtigt, die Erfahrungen mit der Durchführung mündlicher Verhandlungen vor den Kammern als Videokonferenz auszuwerten. Mit dieser Auswertung soll spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen neuen Artikels 15a VOBK begonnen werden. Die Nutzergemeinschaft soll ebenfalls zur praktischen Umsetzung der neuen Bestimmung konsultiert werden.

Die Nutzergemeinschaft soll zur praktischen Umsetzung der neuen Bestimmung konsultiert werden.

5.5. Weitere Maßnahmen

Die Raumplanung für mündliche Verhandlungen wurde optimiert. Eine erste Auswertung hat ergeben, dass die Auslastung der zur Verfügung stehenden Räume um 15,4 % gesteigert werden konnte und es noch mehr Verbesserungspotenzial gibt.

Im Geschäftsverteilungsplan haben jetzt mehr Kammern zusätzliche Mitglieder (bis zu acht technisch vorgebildete Mitglieder). Ende 2020 lag die Zahl der technisch vorgebildeten Mitglieder einer Kammer zwischen vier und acht. Diese Zahl hängt maßgeblich von der Verteilung des Arbeitsaufkommens, dem Stand der Rekrutierungsverfahren und den Kompetenzen der einzelnen Kammermitglieder ab. In Kammern mit zusätzlichen Mitgliedern fungiert der stellvertretende Vorsitzende in bestimmten Fällen häufig als Vorsitzender, sodass die Kammer eine höhere Anzahl mündlicher Verhandlungen anbieten kann.

Erhöht wurde die Flexibilität auch durch mehr kooperierende Kammern im Geschäftsverteilungsplan.

Der Strategieplan 2023 des Amtes betrifft die Beschwerdekammern zwar nicht unmittelbar, dennoch sind bestimmte darin behandelte Themen auch für sie von Belang, so vor allem die Automatisierung und die Workflow-Gestaltung. Gemeinsam mit dem Präsidenten des Amtes wird nun nach pragmatischen Lösungen gesucht, wie die Interessen der Kammern berücksichtigt werden können und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit gewährleistet werden kann.

Ausgehend von Initiativen einzelner Mitglieder beteiligen sich die Kammern aktiv an Pilotprojekten zur Nutzung von Mobilgeräten wie iPads. Der Einsatz von Tablets könnte potenziell erhebliche Vorteile haben, doch müssen zunächst noch technische Lösungen für verschiedene Probleme gefunden und optimale Praktiken definiert werden, ehe eine breitere Nutzung angestrebt werden kann.

6. Personal

Für 2020 hatte der Verwaltungsrat 16 zusätzliche Stellen für technisch vorgebildete Kammermitglieder bewilligt. Bis Ende 2020 konnten 22 von insgesamt 39 zusätzlichen Stellen besetzt werden.

Außerdem wurden neue Kammervorsitzende und -mitglieder rekrutiert, um in den Ruhestand getretene Kollegen zu ersetzen oder anderweitig frei gewordene Stellen zu besetzen. Insgesamt nahmen 2020 vier rechtskundige Mitglieder, 18 technisch vorgebildete Mitglieder (sieben im Bereich Mechanik, fünf im Bereich Chemie, zwei im Bereich Physik und vier im Bereich Elektrotechnik) ihre Tätigkeit in den Beschwerdekammern auf ebenso wie sechs Geschäftsstellenbeamte, davon einer mit Expertenaufgaben, und ein Jurist im Rechtswissenschaftlichen Dienst.

Am 31. Dezember 2020 zählten die Beschwerdekammern 196 Vorsitzende und Mitglieder. 138 technisch vorgebildete und 30 rechtskundige Mitglieder verteilten sich auf 28 Technische Beschwerdekammern und die Juristische Beschwerdekammer. Insgesamt hatte die Beschwerdekammereinheit 256 Beschäftigte; das sind 5,1 % mehr als im Vorjahr.

Entsprechend dem Haushaltsantrag der Beschwerdekammern für 2020 (s. BOAC/13/20) wurden drei Stellen der Stellengruppe 4 in den Haushaltsplan 2021 aufgenommen, wobei berücksichtigt wurde, dass die Unterstützungsdienste seit 2017 um sechs Stellen gekürzt wurden.

6.1. Mitarbeiterbefragung

Im Jahr 2020 wurden im Kontext der COVID-19-Situation zwei amtsweite Mitarbeiterbefragungen durchgeführt. Die erste mit dem Titel "Strong together – working during COVID-19" erfolgte im Mai, um zu ermitteln, wie die Beschäftigten in diesen beispiellosen Zeiten zurechtkamen. Die Teilnahmequote lag in der Beschwerdekammereinheit bei 75 %. Die zweite Befragung mit dem Titel "Shaping the new normal" fand im September 2020 statt und enthielt eine Reihe zusätzlicher Fragen speziell zur Funktionsweise der Beschwerdekammern. Daran nahmen 78 % der Mitarbeiter der Beschwerdekammereinheit teil.

Die Ergebnisse dieser Befragung wurden dem Präsidium von den Beratern der Firma Willis Towers Watson vorgestellt und im Intranet zusammen mit Informationen zu Ausstattung, Ergonomie und Wohlbefinden veröffentlicht. Eine Diskussion über die Ergebnisse der Befragung im Hinblick auf die "neue Normalität" in der Beschwerdekammern wird zu einem späteren Zeitpunkt im Präsidium stattfinden.

Auch im Zusammenhang der Mitarbeiterbefragung ist es wichtig zu betonen, dass das Wohlergehen aller Bediensteten unter den neuen Bedingungen zunehmend ins Bewusstsein gerückt ist und weiterhin verstärkte Aufmerksamkeit verlangt.

Bis Ende 2020 konnten 22 von insgesamt 39 zusätzlichen Stellen besetzt werden.

Am 31. Dezember 2020 zählten die Beschwerdekammern 196 Vorsitzende und Mitglieder.

6.2. Konsultationsverfahren

Vom Verwaltungsrat wurde das Konsultationsverfahren für Vorschläge festgelegt, die die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kammern betreffen und die der Präsident der Beschwerdekammern in Ausübung der Aufgaben und Befugnisse abgibt, die ihm vom Präsidenten des Amtes übertragen wurden. Seit 2020 muss das Präsidium der Beschwerdekammern bei solchen Vorschlägen vom Beschwerdekammerpräsidenten konsultiert werden; damit ist eine langjährige Praxis bestätigt worden. Dieses Verfahren wurde 2020 angewandt, als der Beschwerdekammerpräsident dem Präsidium den Entwurf von "Richtlinien für die Beurteilung der Leistung von Mitgliedern und Vorsitzenden der Beschwerdekammern" zur Beratung vorlegte.

6.3. Geschlechter- und Nationalitätenverteilung

Mit Stand 31. Dezember 2020 stammten die Mitglieder der Beschwerdekammern aus 19 verschiedenen Vertragsstaaten.

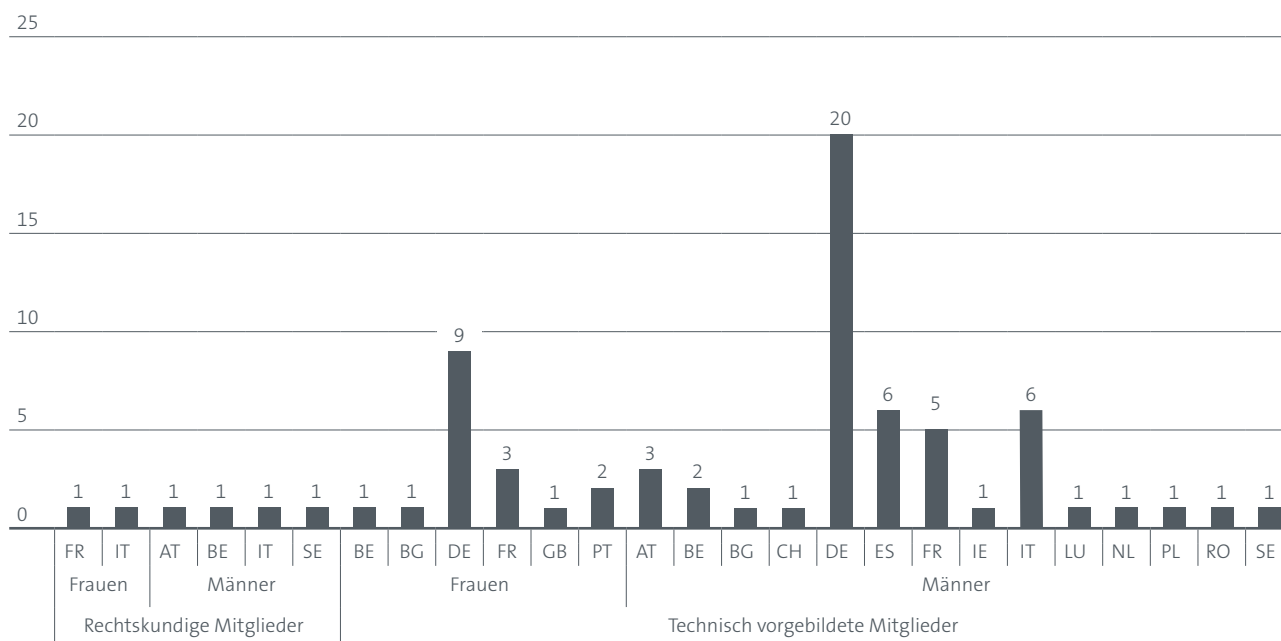
Mit Stand 31. Dezember 2020 stammten die Mitglieder der Beschwerdekammern aus 19 verschiedenen Vertragsstaaten. 35 % der Mitglieder hatten die deutsche, 12 % die französische, 11 % die italienische und 9 % die britische Staatsangehörigkeit.

Seit dem Amtsantritt des Beschwerdekammerpräsidenten wurden neue Bedienstete aus 16 verschiedenen Vertragsstaaten eingestellt, darunter Bulgarien, Luxemburg, Polen und Rumänien.

26 % der neu eingestellten Mitglieder waren Frauen.

Abbildung 8

Geschlechter- und Nationalitätenverteilung der neu eingestellten Mitglieder seit Amtsantritt des Beschwerdekammerpräsidenten



7. Große Beschwerdekammer

Hauptaufgabe der Großen Beschwerdekammer ist es, die einheitliche Anwendung des EPÜ sicherzustellen. Sie entscheidet über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr von einer Beschwerdekammer oder vom Präsidenten des Amts nach Artikel 112 EPÜ vorgelegt werden. Außerdem ist sie dafür zuständig, über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a EPÜ zu befinden.

7.1. Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ

2020 erhielt die Große Beschwerdekammer keine neuen Vorlagen nach Artikel 112 EPÜ.

Am 14. Mai 2020 erließ die Große Beschwerdekammer die Stellungnahme G 3/19 ("Paprika") zu der Frage, ob sich der Patentierbarkeitsausschluss von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren auch auf ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse erstreckt. Die Stellungnahme erging aufgrund einer vom Präsidenten des Amts vorgelegten Rechtsfrage.

Nach Neuformulierung der Frage beantwortete die Große Beschwerdekammer die ihr vorgelegte Rechtsfrage wie folgt:

"Unter Berücksichtigung der Entwicklungen nach den Entscheidungen G 2/12 und G 2/13 der Großen Beschwerdekammer wirkt sich der Patentierbarkeitsausschluss von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren in Artikel 53 b) EPÜ negativ auf die Gewährbarkeit von auf Pflanzen, Pflanzenmaterial oder Tiere gerichteten Erzeugnisansprüchen und Product-by-Process-Ansprüchen aus, wenn das beanspruchte Erzeugnis ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wird oder die beanspruchten Verfahrensmerkmale ein im Wesentlichen biologisches Verfahren definieren.

Diese negative Auswirkung gilt nicht für vor dem 1. Juli 2017 erteilte europäische Patente und für anhängige europäische Patentanmeldungen, die vor diesem Tag eingereicht wurden und noch anhängig sind."

Im Jahr 2020 waren zwei weitere Vorlagen bei der Großen Beschwerdekammer anhängig:

- Die in T 318/14 von einer Kammer vorgelegten Rechtsfragen sind unter dem Aktenzeichen G 4/19 ("Doppelpatentierung") anhängig.
- Die in T 489/14 von einer Kammer vorgelegten Rechtsfragen waren unter dem Aktenzeichen G 1/19 („Simulationen“) anhängig.²

2020 erhielt die Große Beschwerdekammer keine neuen Vorlagen nach Artikel 112 EPÜ.

Am 14. Mai 2020 erließ die Große Beschwerdekammer ihre Stellungnahme in G 3/19 ("Paprika").

² Am 10. März 2021 hat die Große Beschwerdekammer die Entscheidung in G 1/19 ("Simulationen") erlassen.

7.2. Überprüfungsanträge gemäß Artikel 112a EPÜ

2020 gingen bei der Großen Beschwerdekammer 14 Anträge auf Überprüfung ein.

Im Falle von Anträgen auf Überprüfung nach Artikel 112a EPÜ hat die Große Beschwerdekammer in ihrem Geschäftsverteilungsplan 2020 die Möglichkeit vorgesehen, externe rechtskundige Mitglieder in ihrer Zusammensetzung zuzulassen. Nunmehr können externe rechtskundige Mitglieder also bei einer Zusammensetzung mit drei und mit fünf Mitgliedern in der Großen Kammer mitwirken, wenn diese Anträge auf Überprüfung behandelt. Aufgrund der COVID 19-Pandemie wurde diese neue Möglichkeit jedoch bisher nicht genutzt.

Fünf Anträge auf
Überprüfung wurden
2020 erledigt.

Insgesamt sind derzeit 20 Anträge auf Überprüfung anhängig. Fünf Anträge auf Überprüfung wurden 2020 erledigt.

8. Kontakte zu nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern

Im Jahr 2020 hat die COVID 19-Pandemie die Pflege von Kontakten mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern in der üblichen Form verhindert. Viele Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Konferenzen mussten aufgrund von Reise- und Kontaktbeschränkungen auf der ganzen Welt abgesagt werden. Dennoch hielten der Präsident und die Mitglieder der Beschwerdekammern per Videokonferenz Kontakt zu Vertretern der Industrie (benannt von BusinessEurope) und der Patentvertreterschaft (benannt vom epi) und berieten mit ihnen darüber, wie mündliche Verhandlungen am besten per Videokonferenz zu handhaben sind.

Angesichts der anhaltenden Kontaktbeschränkungen ist dieses Thema für die Beschwerdekammern von größter Bedeutung, um auch weiterhin – wenn auch mit einigen Einschränkungen – ihre Leistungen für die Nutzer und die Gesellschaft insgesamt erbringen zu können. Dieser Dialog basiert auf einem jahrelangen fruchtbaren und vertrauensvollen Austausch zwischen den Beschwerdekammern und den Nutzerverbänden.

In der zweiten Jahreshälfte 2020 wurden die Aktivitäten in Form von virtuellen Sitzungen wieder aufgenommen. Der Präsident und die Mitglieder der Beschwerdekammern begrüßten 20 hochrangige nationale Richter aus Europa im Rahmen eines Workshops zu Fragen der Patentierbarkeit. Dieser Workshop wurde 2019 mit großem Erfolg erstmals abgehalten, und es wurde beschlossen, ihn jährlich zu wiederholen. Der Präsident und die Mitglieder der Beschwerdekammern trafen auch mit einer Delegation der Internationalen Föderation von Patentanwälten (FICPI) zusammen. Darüber hinaus nahm der Beschwerdekammerpräsident am Europäischen Patentrichterforum sowie an dem von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) organisierten Forum für Richter auf dem Gebiet des geistigen Eigentums teil. Auch Mitglieder der Kammern nahmen an diesen Veranstaltungen teil.

Diese Treffen sind ein wichtiges Instrument zur Intensivierung der Kontakte zwischen nationalen Richtern, Nutzern und den Beschwerdekammern sowie zur Vertiefung des Wissens über das jeweils andere Rechts- und Rechtssystem.

Der Präsident der Beschwerdekammern und die Kammermitglieder hielten Kontakt zu den Vertretern der Industrie und der Patentanwaltschaft.

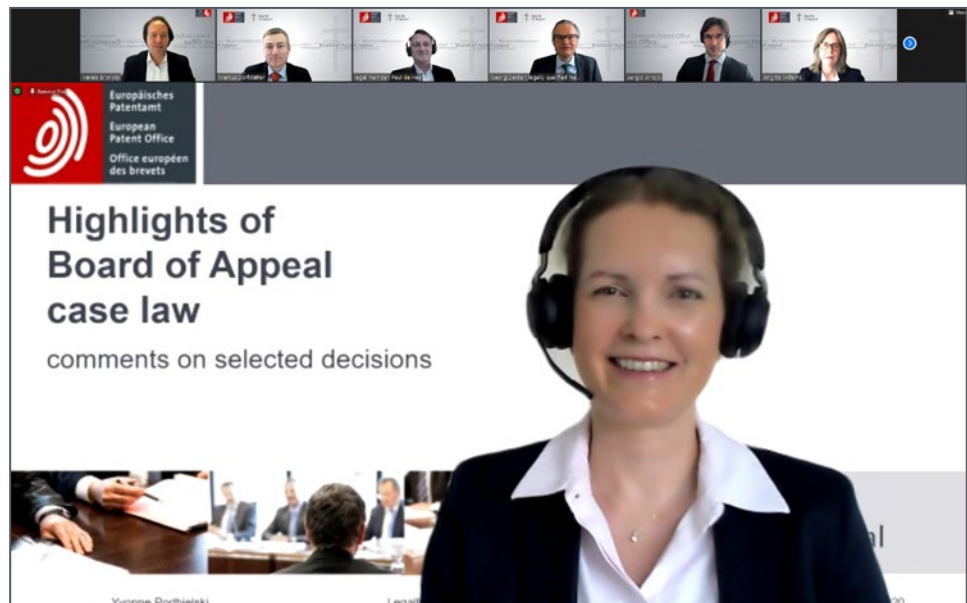
Wie jedes Jahr trafen sich die Geschäftsstellen der Beschwerdekammern des EPA und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), um sich über relevante Themen und Erfahrungen auszutauschen.

Die Beschwerdekammern organisierten die jährlich stattfindende Konferenz “EPA-Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen”.

Gemeinsam mit der Europäischen Patentakademie des EPA organisierten die Kammern die jährlich stattfindende Konferenz “EPA-Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen” dieses Mal im Online-Format. Wie in den Vorjahren war die für Patentrechtsexperten gedachte Veranstaltung mit rund 400 Teilnehmern ausgebucht.

Auf Wunsch der Europäischen Patentakademie hielten Mitglieder der Beschwerdekammern und des Rechtswissenschaftlichen Dienstes der Beschwerdekammern 14 Vorträge bei Konferenzen, Seminaren und Workshops des EPA. Aufgrund der Pandemie war diese Zahl deutlich niedriger als in den Vorjahren. Die Beschwerdekammern waren jedoch froh, dass sie – wenn auch in eingeschränktem Umfang – dazu beitragen konnten, im Dienste eines anspruchsvollen Fachpublikums ein hohes Maß an Sachkenntnis und Qualität zu gewährleisten.

Die Beschwerdekammern unterstützen all diese Aktivitäten weiterhin uneingeschränkt, denn mit ihnen erreicht das EPA ein noch größeres Publikum, stärkt das Bewusstsein für Patente und gewerbliches Eigentum und vergrößert das entsprechende Wissen.



9. Statistik

9.1. Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren

Tabelle 3

Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren

	Eingänge					
	2020		2019		2018	
Große Beschwerdekammer	14		12		12	
Vorlagen	0		4		1	
Anträge auf Überprüfung	14		8		11	
Juristische Beschwerdekammer	29		14		16	
Technische Beschwerdekammern	2 059	<i>100 %</i>	3 292	<i>100 %</i>	3 032	<i>100 %</i>
Prüfungsverfahren (Ex-parte)	957	46,5 %	1 355	41,2 %	1 169	38,6 %
Einspruchsverfahren (Inter-partes)	1 102	53,5 %	1 937	58,8 %	1 863	61,4 %
Mechanik	613	<i>29,8 %</i>	1 026	<i>31,2 %</i>	1 004	<i>33,1 %</i>
Prüfungsverfahren	122		174		140	
Einspruchsverfahren	491		852		864	
Chemie	573	<i>27,8 %</i>	1 053	<i>32,0 %</i>	959	<i>31,6 %</i>
Prüfungsverfahren	123		203		208	
Einspruchsverfahren	450		850		751	
Physik	171	<i>8,3 %</i>	331	<i>10,0 %</i>	278	<i>9,2 %</i>
Prüfungsverfahren	104		223		173	
Einspruchsverfahren	67		108		105	
Elektrotechnik	702	<i>34,1 %</i>	882	<i>26,8 %</i>	791	<i>26,1 %</i>
Prüfungsverfahren	608		755		648	
Einspruchsverfahren	94		127		143	
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	3		19		18	
Insgesamt	2 105		3 337		3 078	

Erledigungen				Anhängige Fälle					
2020		2019		2018		2020		2019	
6		11		15		22		14	
1		2		0		2		3	
5		9		15		20		11	
26		17		16		16		13	
3 013	<i>100 %</i>	3 254	<i>100 %</i>	2 733	<i>100 %</i>	8 280	<i>100 %</i>	9 234	<i>100 %</i>
1 331	<i>44,2 %</i>	1 351	<i>41,5 %</i>	1 189	<i>43,5 %</i>	3 263	<i>39,4 %</i>	3 637	<i>39,4 %</i>
1 682	<i>55,8 %</i>	1 903	<i>58,5 %</i>	1 544	<i>56,5 %</i>	5 017	<i>60,6 %</i>	5 597	<i>60,6 %</i>
928	<i>30,8 %</i>	973	<i>29,9 %</i>	835	<i>30,6 %</i>	2 530	<i>30,5 %</i>	2 872	<i>30,5 %</i>
199		132		107		313		397	
729		841		728		2 217		2 475	
927	<i>30,8 %</i>	1 078	<i>33,1 %</i>	857	<i>31,4 %</i>	2 407	<i>29,1 %</i>	2 742	<i>31,4 %</i>
238		281		229		390		500	
689		797		628		2 017		2 242	
355	<i>11,8 %</i>	349	<i>10,7 %</i>	292	<i>10,7 %</i>	934	<i>11,3 %</i>	1 172	<i>10,7 %</i>
257		231		209		567		769	
98		118		83		367		403	
803	<i>26,6 %</i>	854	<i>26,3 %</i>	749	<i>27,4 %</i>	2 409	<i>29,1 %</i>	2 448	<i>27,4 %</i>
637		707		644		1 993		1 971	
166		147		105		416		477	
15		12		20		11		23	
3 060		3 294		2 784		8 329		9 284	

Abbildung 9

Neueingänge

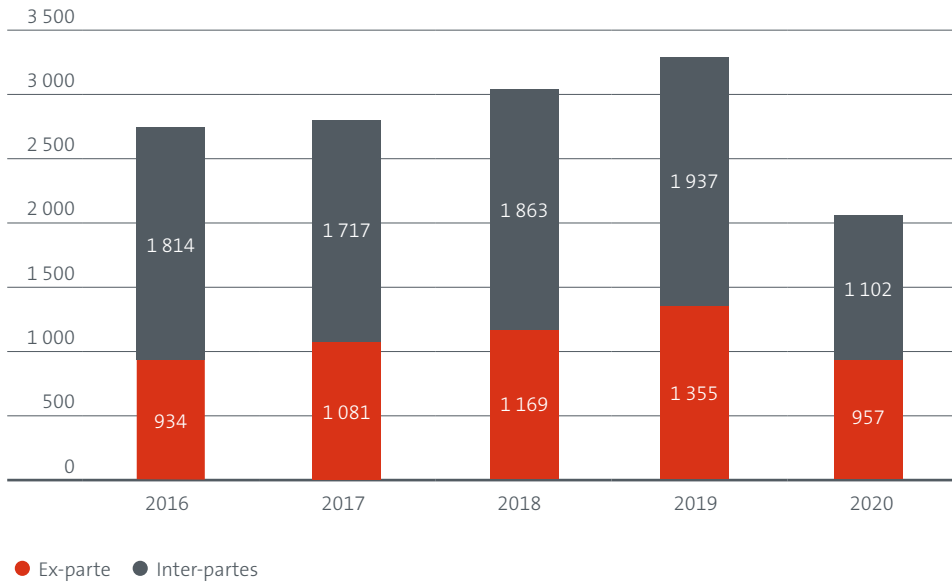


Abbildung 10

Anzahl der Neueingänge im jeweiligen technischen Gebiet

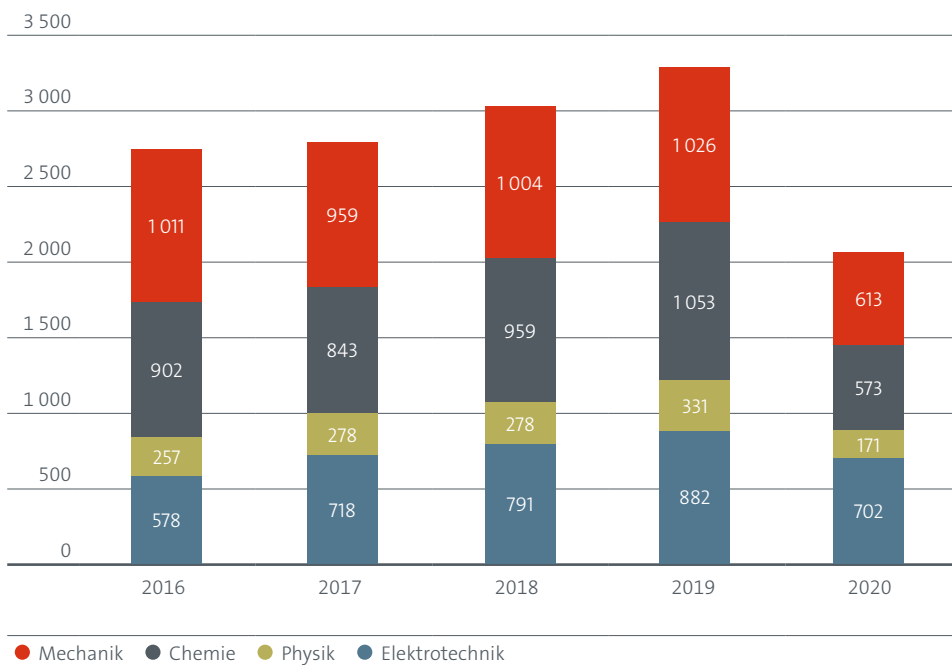


Abbildung 11

Anzahl der erledigten Fälle

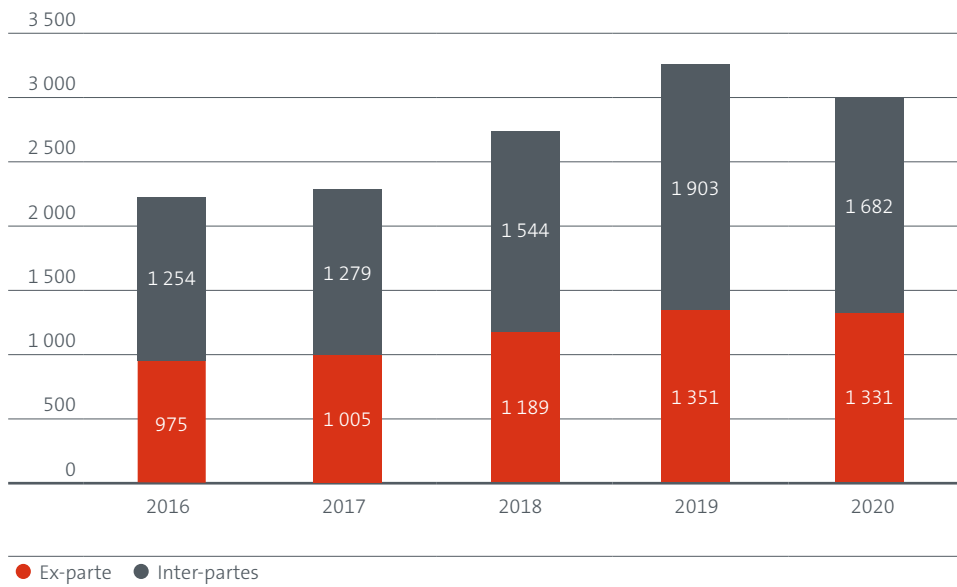


Abbildung 12

Anzahl der erledigten Fälle im jeweiligen technischen Gebiet

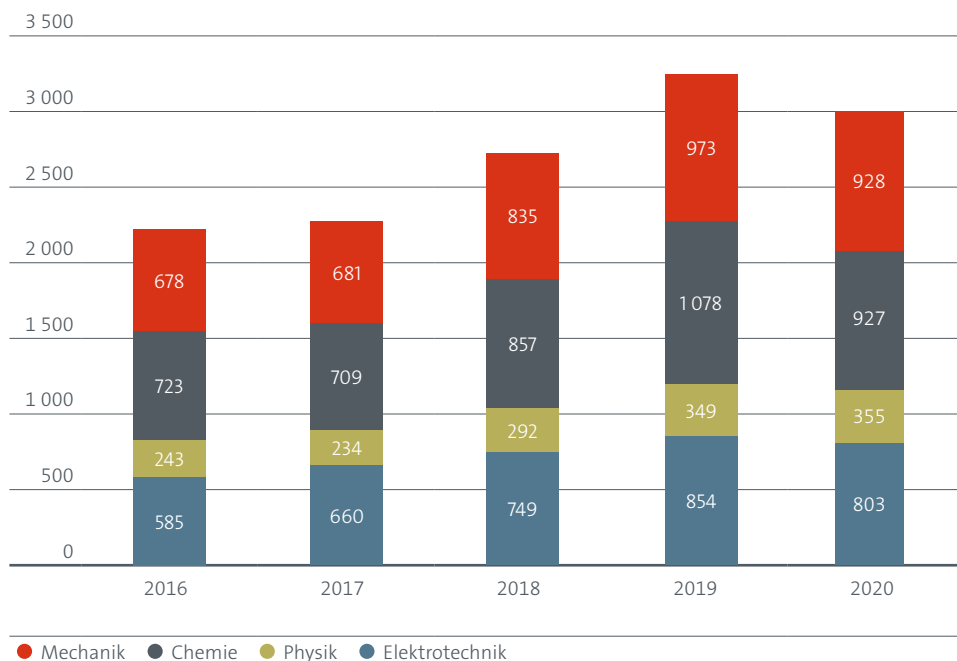


Abbildung 13

Anzahl der am 31. Dezember 2020 anhängigen Fälle

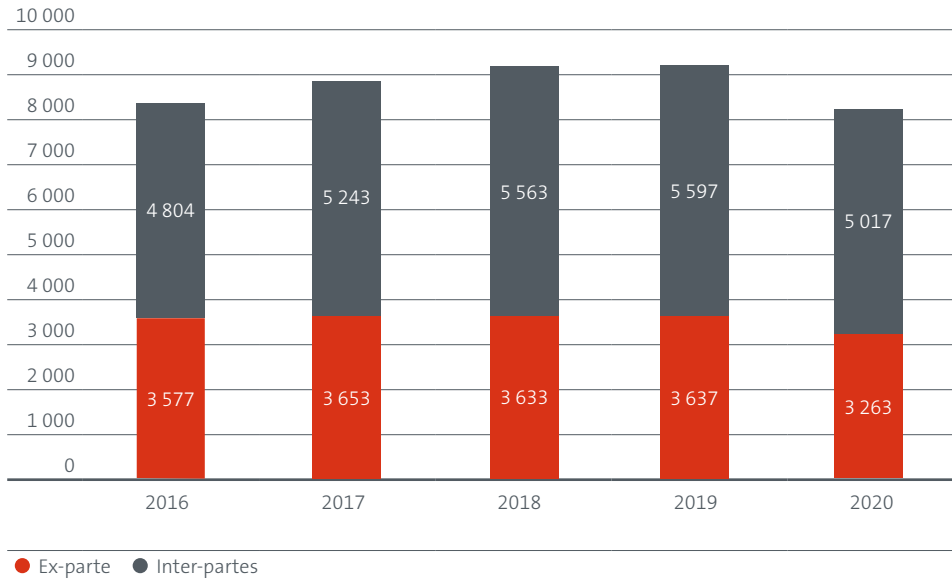
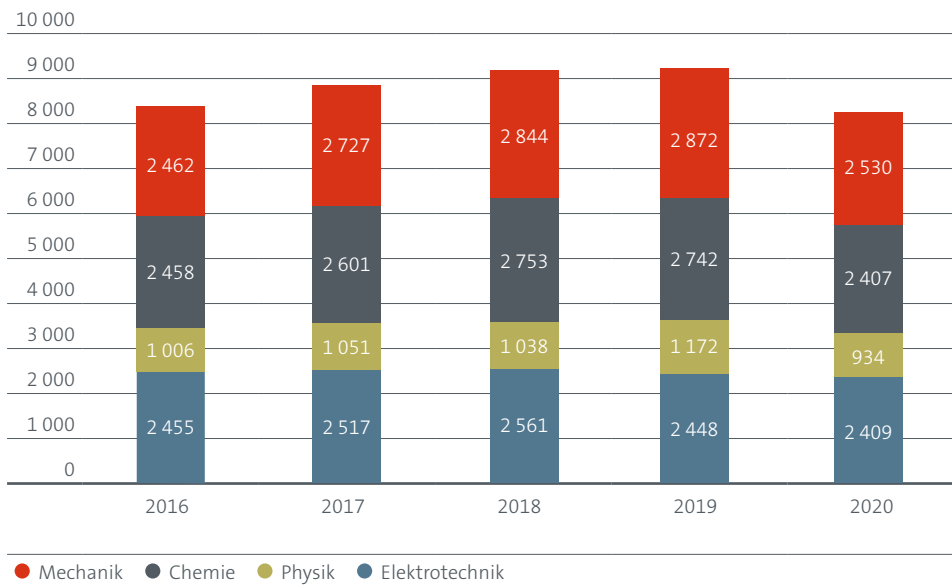


Abbildung 14

Anzahl der am 31. Dezember 2020 anhängigen Fälle im jeweiligen technischen Gebiet



9.2. Art der Erledigung in Verfahren vor den Technischen Beschwerdekammern

2020 wurden 1 331 Ex-parte-Beschwerden erledigt.

2020 wurden 1 331 Ex-parte-Beschwerden erledigt (2019: 1 351). 533 davon wurden mit einer Sachentscheidung erledigt; die restlichen 798 Beschwerden ohne eine Sachentscheidung. In 503 der letztgenannten Fälle (2019: 369) wurde die Beschwerde nach einer inhaltlichen Prüfung und Mitteilung der Kammer zurückgenommen.

497 Ex-parte-Fälle (37 %) wurden durch eine Entscheidung in der Sache erledigt, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde, Rücknahme der Anmeldung oder aus anderen Gründen. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 497 Fällen ist in Abbildung 15 dargestellt.

Abbildung 15

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Ex-parte-Beschwerden

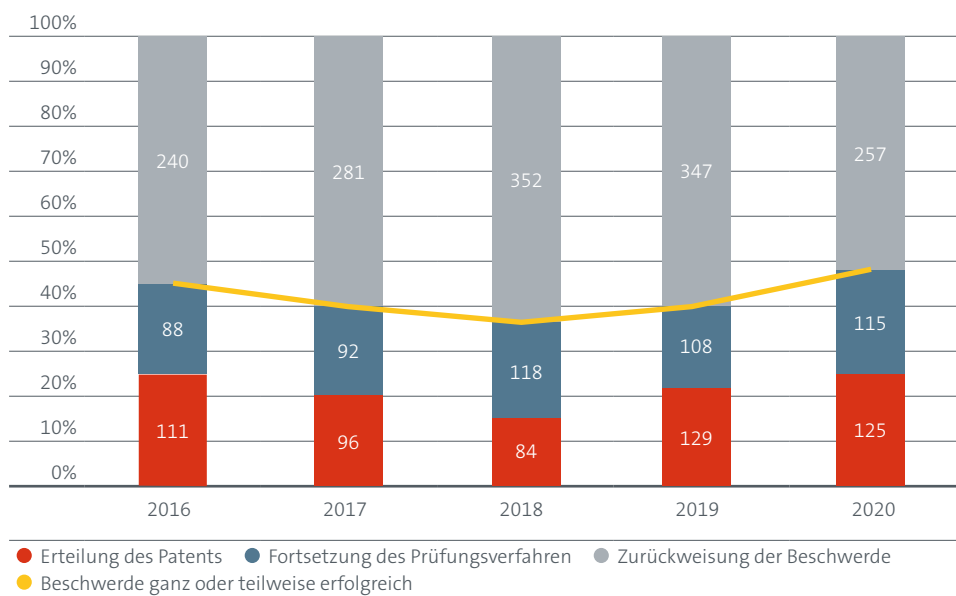
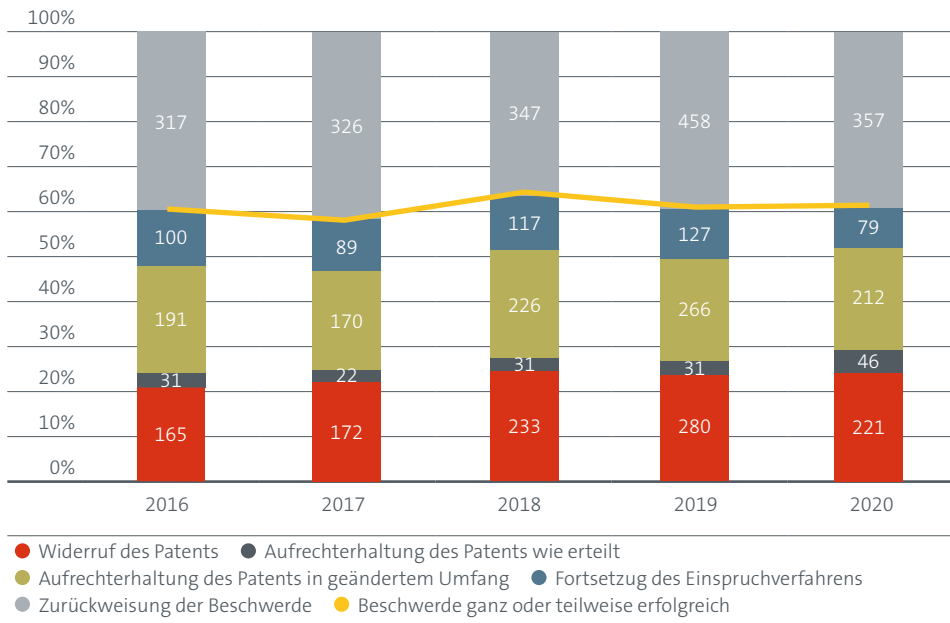


Abbildung 16

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Inter-partes-Beschwerden



2020 wurden 1 682 Inter-partes-Beschwerden erledigt (2019: 1 903). 969 davon wurden mit einer Sachentscheidung erledigt, die restlichen 713 Beschwerden ohne eine Sachentscheidung. In 453 der letztgenannten Fälle (2019: 274) wurde die Beschwerde nach einer inhaltlichen Prüfung und Mitteilung der Kammer zurückgenommen.

2020 wurden
1 682 Inter-partes-
Beschwerden erledigt.



915 Inter-partes-Fälle (54 %) wurden durch eine Entscheidung in der Sache erledigt, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde oder aus anderen Gründen. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 915 Fällen ist in Abbildung 16 dargestellt (wobei nicht zwischen Beschwerden von Patentinhabern und solchen von Einsprechenden unterschieden wird und es in jedem der Verfahren mehr als einen Beschwerdeführer geben kann).

Der Anstieg der Rücknahmen im Vergleich zu 2019 – um 36 % bei Ex-partes- und um 65 % bei Inter-partes-Fällen – ist beträchtlich. Als Gründe hierfür sind zu nennen die VOBK 2020, worin der zwingende Erlass einer substanziellen Mitteilung vorgesehen ist, die zumeist mit einer vorläufigen Einschätzung einhergeht (s. o. 5.2.1), die Reform der Beschwerdegebühr (s. o. 5.3), die Zunahme der ergangenen Mitteilungen (s. o. 3.3) sowie außergewöhnliche Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie.

9.3. Verteilung nach Verfahrenssprache

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten entscheidet über Beschwerden im Zusammenhang mit der europäischen Eignungsprüfung (EEP) für zugelassene Vertreter vor dem EPA und bei Verstößen zugelassener Vertreter gegen ihre Standesregeln. Sie besteht in EEP-Fällen aus zwei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und einem zugelassenen Vertreter bzw. in Disziplinarfällen aus drei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und zwei zugelassenen Vertretern.

Tabelle 4

Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

	2020	2019
Eingänge	3	19
Europäische Eignungsprüfung	1	15
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	2	4
Erledigungen	15	12
Europäische Eignungsprüfung	15	10
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	0	2
Anhängige Verfahren	11	23
Europäische Eignungsprüfung	5	19
Standesrecht der zugelassenen Vertreter	6	4

9.4. Verteilung nach Verfahrenssprache

Tabelle 5

Verteilung nach Verfahrenssprache

	Insgesamt	Englisch	Deutsch	Französisch
2020 eingereichte technische Beschwerden	2 059	73,6 %	22,1 %	4,3 %
Für 2020 anberaumte mündliche Verhandlungen	2 340	71,2 %	25,3 %	3,5 %
2020 durchgeführte mündliche Verhandlungen	920	66,8 %	30,2 %	3,0 %

9.5. Personalstatistik und Aufgabenverteilung

9.5.1. Gesamtpersonalbestand der Beschwerdekammereinheit

Ende 2020 hatten die Beschwerdekammern insgesamt 256 Mitarbeiter, 5,1 % mehr als im Vorjahr.

Ende 2020 hatte die Beschwerdekammereinheit insgesamt 256 Mitarbeiter.

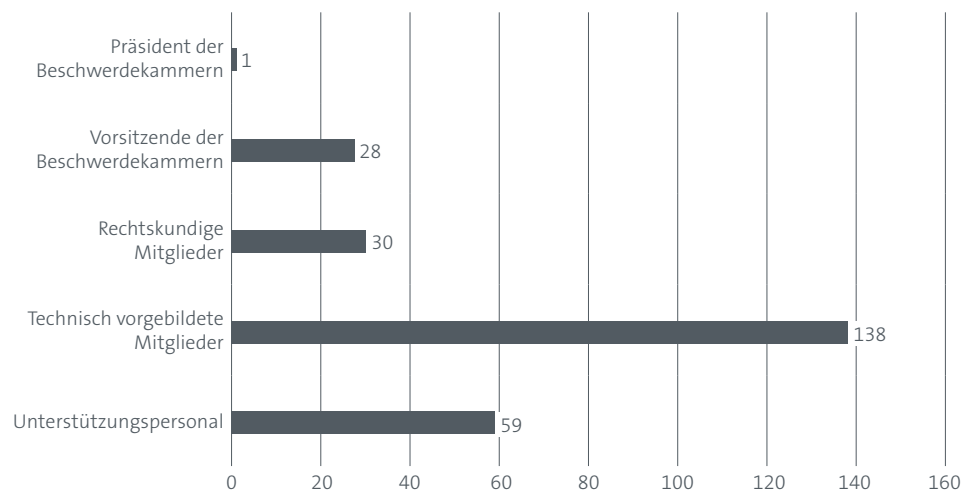
9.5.2. Personalbestand nach Funktion

Ende 2020, waren in den Beschwerdekammern 196 Bedienstete als Vorsitzende und Kammermitglieder tätig. Die übrigen Beschäftigten waren im Bereich der Management-/Verwaltungsunterstützung tätig.

Ende 2020, waren in den Beschwerdekammern 196 Bedienstete als Vorsitzende und Kammermitglieder tätig.

Abbildung 17

Personalbestand nach Funktion



9.5.3. Personalbestand nach Alter und Geschlecht

Das Durchschnittsalter der Vorsitzenden und Mitglieder liegt bei 55 Jahren; am stärksten vertreten ist – sowohl bei den weiblichen als auch den männlichen Bediensteten – die Altersgruppe der 51- bis 55-jährigen.

Beim Unterstützungspersonal beträgt das Durchschnittsalter 51 Jahre; die am stärksten vertretene Altersgruppe – sowohl bei den weiblichen als auch bei den männlichen Bediensteten – ist die der 46- bis 50-jährigen.

Abbildung 18

Alterspyramide, Vorsitzende und Mitglieder

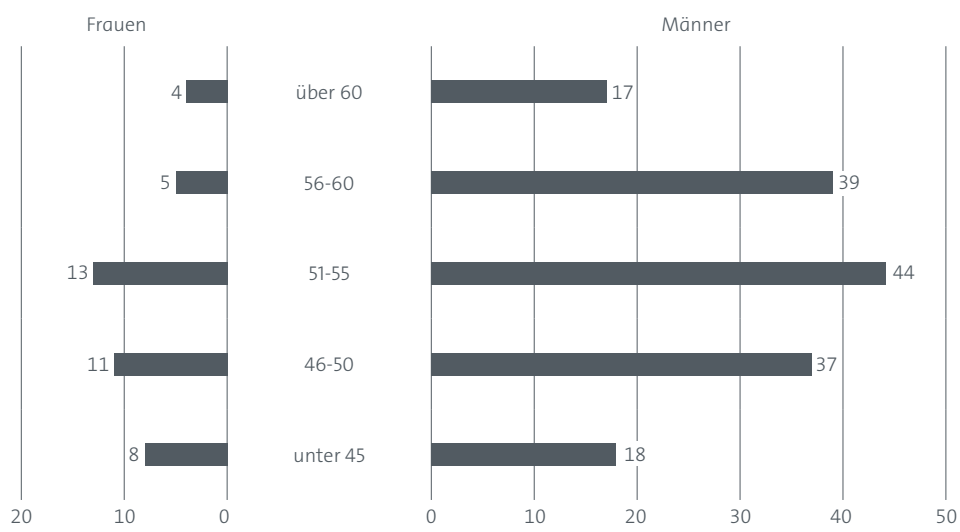
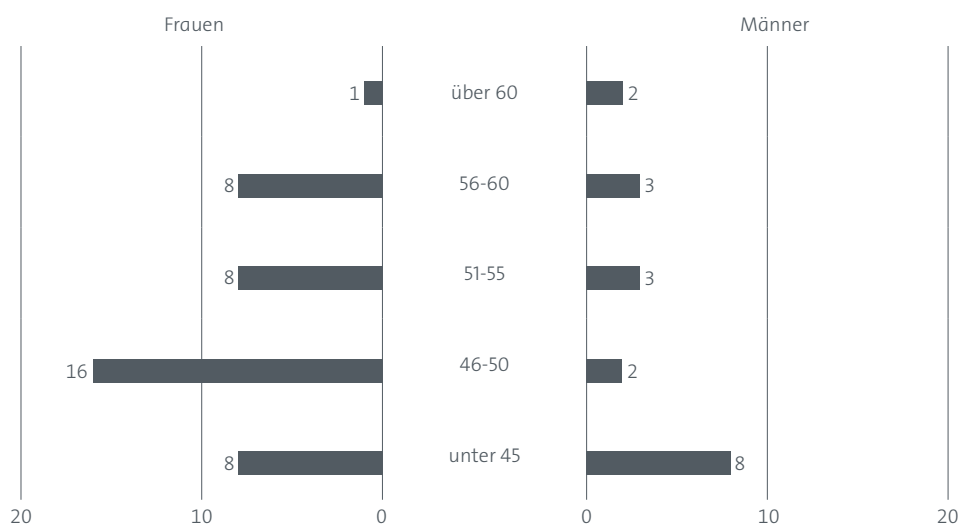


Abbildung 19

Alterspyramide, Unterstützungspersonal



9.5.4. Personalbestand nach Nationalität (basierend auf der ersten Nationalität)

Ende 2020 waren Bedienstete aus 22 Vertragsstaaten in der Beschwerdekammereinheit tätig. 35 % dieser Bediensteten hatten die deutsche, 12,5 % die französische und 9,5 % die britische Staatsangehörigkeit (basierend auf der ersten Nationalität).

Abbildung 20

Verteilung der Vorsitzenden und Mitglieder nach Nationalität

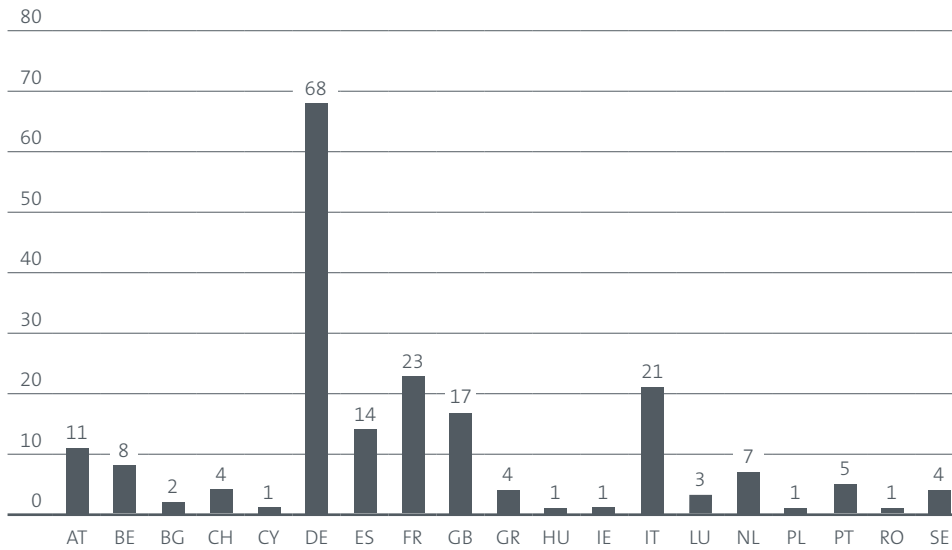
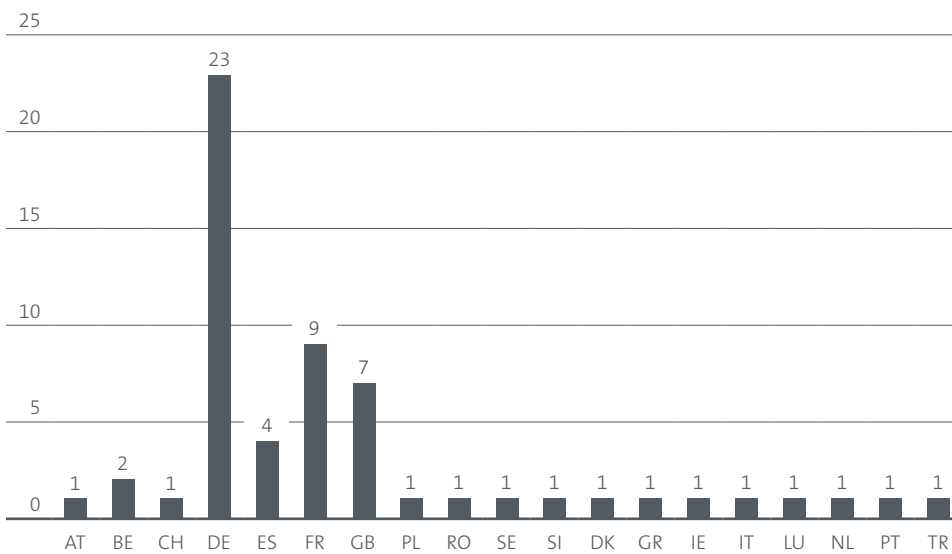


Abbildung 21

Verteilung des Unterstützungspersonals nach Nationalität

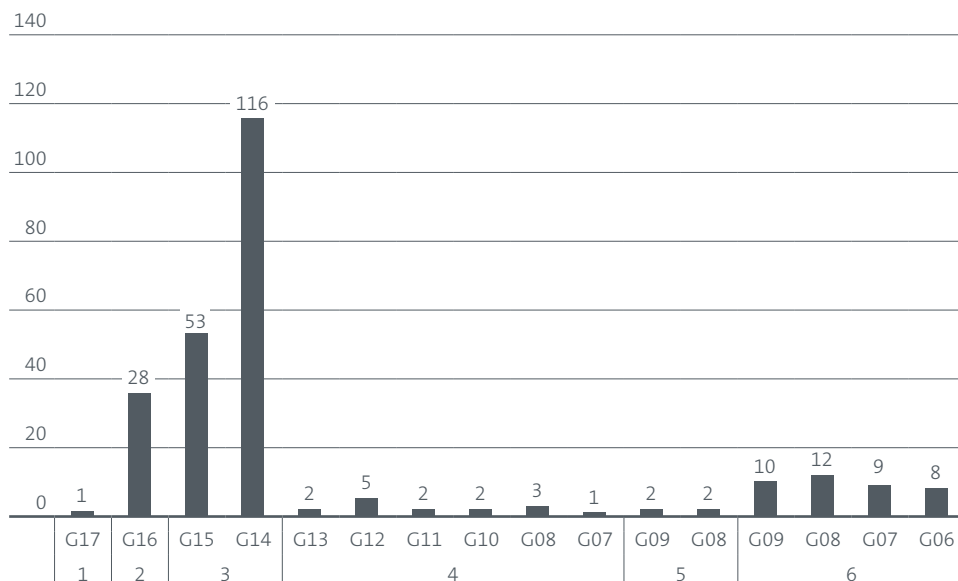


9.5.5. Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe

2020 waren 169 Mitarbeiter in der Stellengruppe 3; davon waren 116 in der Besoldungsgruppe 14 und 53 in der Besoldungsgruppe 15.

Abbildung 22

Personalbestand nach Stellen- und Besoldungsgruppe



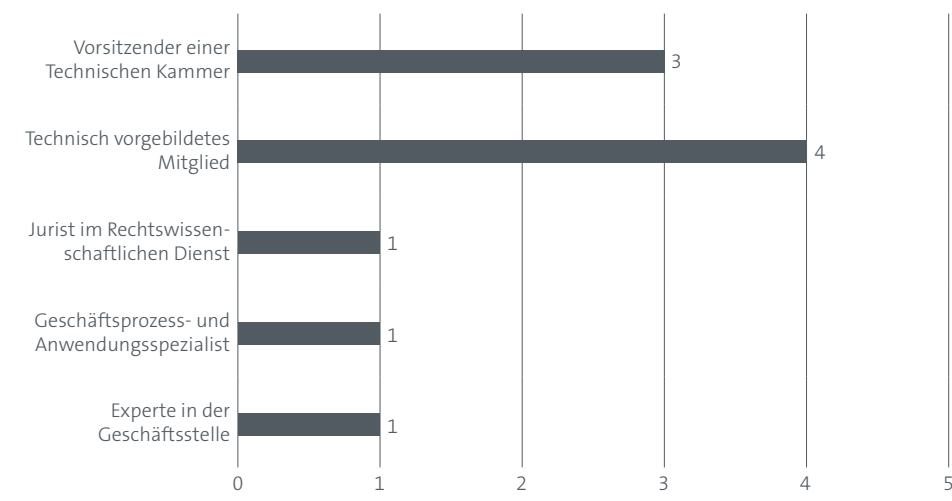
9.5.6. Beschäftigungsmöglichkeiten, Einstellung, Nationalität und Geschlecht

2020 veröffentlichte die Beschwerdekammereinheit 10 Stellenausschreibungen. Von den für technisch vorgebildete Mitglieder ausgeschriebenen Stellen betraf eine das Gebiet der Mechanik, eine das der Chemie und eine das der Physik/Elektrotechnik.

Insgesamt gingen 486 Bewerbungen ein.

Abbildung 23

Stellenausschreibungen nach Funktion



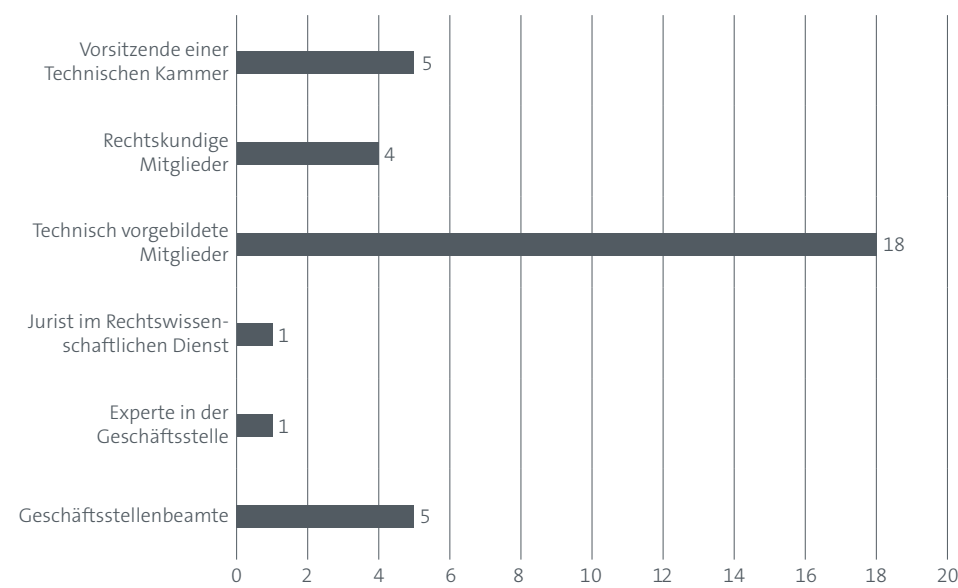
b) Einstellungen nach Funktion

2020 stellten die Beschwerdekammern 34 neue Bedienstete ein.

2020 stellte die Beschwerdekammereinheit 34 Bedienstete ein.

Abbildung 24

Neueinstellungen nach Funktion



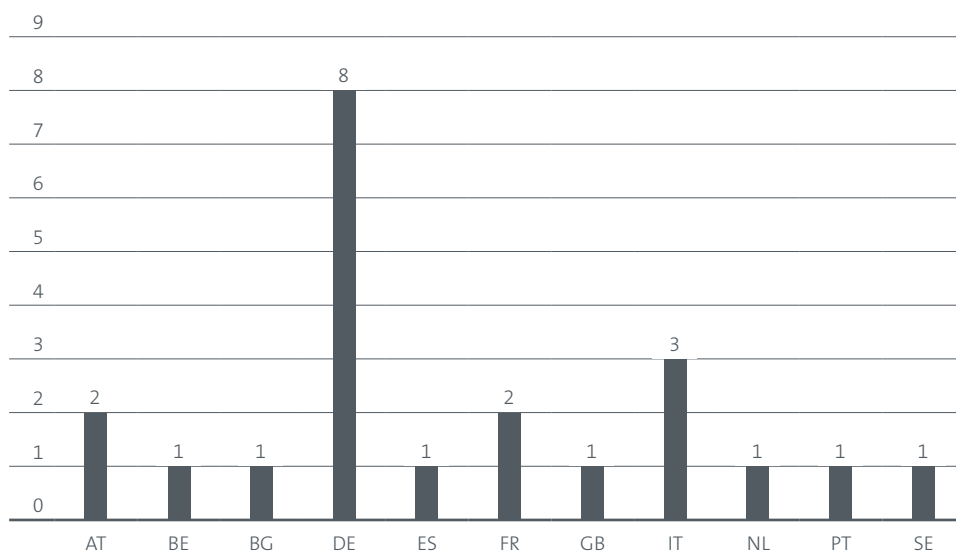
c) Neu eingestellte technisch vorgebildete und rechtskundige Mitglieder nach Nationalität

Unter den Mitgliedern, die 2020 ihren Dienst in den Beschwerdekammern antraten, waren elf verschiedene Nationalitäten vertreten.

Unter den Mitgliedern der Beschwerdekammern, die 2020 ihren Dienst antraten, waren elf verschiedene Nationalitäten vertreten. Die größte Gruppe entfiel dabei auf Deutschland, gefolgt von Italien, Frankreich und Österreich.

Abbildung 25

Verteilung der 2020 eingestellten technisch vorgebildeten und rechtskundigen Mitglieder nach Nationalität



d) Alters- und Geschlechtsverteilung bei den neu eingestellten technisch vorgebildeten bzw. rechtskundigen Mitgliedern

Das Durchschnittsalter der neu eingestellten technisch vorgebildeten und rechtskundigen Mitglieder lag bei 47 Jahren. Das jüngste eingestellte Kammermitglied war 38 Jahre, das älteste 56 Jahre alt. Eingestellt wurden 7 Frauen und 15 Männer.

9.5.7. Alternierende Telearbeit

2020 nahmen 91 Beschäftigte (36 %) am Programm der alternierenden Telearbeit teil, darunter 38 Frauen und 53 Männer. Im Zuge der Pandemie wurden alle Bediensteten ermutigt, die Möglichkeit der Telearbeit zu nutzen.

